Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 29 (1935)

Artikel: Der Krieg Berns gegen Savoyen im Jahre 1536 und die Unterwerfung der savoyischen Territorien durch Bern nach den amtlichen Aufzeichnungen der bernischen Kanzlei

Autor: Vasella, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124825

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Krieg Berns gegen Savoyen im Jahre 1536 und die Unterwerfung der savoyischen Territorien durch Bern nach den amtlichen Aufzeichnungen der bernischen Kanzlei. [1]

Von Oskar VASELLA.

I. EINLEITUNG.

Der Krieg Berns gegen Savoyen und die Eroberung der Waadt samt den Landschaften Gex und Chablais gehören zu den denkwürdigsten Ereignissen der gesamten Geschichte der Eidgenossenschaft. Vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus brachte dieser in seinem machtvollen Aufmarsch imponierende Kriegszug dem bernischen Staatswillen mehr als die Erfüllung jahrzehntealter Pläne. [2] Auch wenn dieser Auszug untrennbar mit dem genferischen Geschehen verknüpft

[1] Für Förderung unserer Forschungen schulden wir aufrichtigen Dank H. Staatsarchivar *Maxime Reymond* in Lausanne, H. Staatsarchivar G. *Kurz* und H. *E. Meyer*, Archivar in Bern.

Abkürzungen:
Archiv = Archiv des historischen Vereins Bern.
DHV = Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud. Publ. par *E. Mottaz*. 2 vol. Lausanne 1914/1921.
Gilliard, Vaud = *Ch. Gilliard*, La conquête du pays de Vaud par les Bernois en 1536. Lausanne 1935 (vgl. unten p. 261, Anm. 3).
HBLS = Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.
MDR = Mémoires et documents publ. par la Société d'histoire de la Suisse romande.
RHV = Revue historique vaudoise.
Sinner = *R. v. Sinner*, Hans Franz Nägeli. Berner Taschenbuch 1873.
STAB = Staatsarchiv Bern.
Tillier = *Ant. v. Tillier*, Geschichte des Freistaates Bern. III. Bd. Bern 1838.
Vulliemin = *L. Vulliemin*, Le chroniqueur. Lausanne 1836.

[2] Diese Pläne richteten sich bekanntlich in erster Linie auf den Gewinn der Waadt. Sie wurden, wie wir wissen, im wesentlichen durch den französischen König Ludwig XI. und die Haltung der ost- und innerschweizerischen Orte vereitelt, s. *J. Dierauer*, Geschichte der Eidgenossenschaft, II [3], 275 ff.; *E. Dürr*, in Schweizer Kriegsgeschichte, 4. Heft, 529 ff.

bleibt und wenn gerade das Schicksal dieser Stadt die bernischen Waffen herausgefordert hat, so darf, vor allem für die spätere Geschichte, niemals übersehen werden, daß der bernische Gebietsgewinn, von der Waadt abgesehen, eine reine Annexion darstellt. Die Berner griffen um der Sicherheit Genfs und ihrer eigenen Interessen willen weit über die Waadt hinaus, welche der savoyische Herzog ihnen notgedrungen hatte in Pfandschaft geben müssen. [1] Daß diese Annexion nicht von vornherein festgelegt worden war, ist wahrscheinlich. [2] Auf keinen Fall darf jedoch bezweifelt werden, daß dieser Übergriff wider das Recht im Gedächtnis der bernischen Regierung ungelöscht blieb. Bern sah sich während mehr wie zwei Jahrzehnten mit Savoyen im Kriegszustand. Als es endlich im Jahre 1564 sich mit Savoyen vertraglich verglich, drangen die rechtlichen Erwägungen fast unvermindert durch. [3] Hatte Bern 1536 in Ausnützung einer ungewöhnlich günstigen außenpolitischen Lage, der eigenen Macht und der Schwäche des savoyischen Herzogs dessen Herrschaft am Genfersee gründlich zerstören können, so erschien seine Demütigung, die zwangsmäßige Rückerstattung des Landes Gex und fast der gesamten Herrschaft Chablais an den Herzog von Savoyen (1564), wie auch der überraschende Wiederaufstieg dieses Fürsten als die Nemesis der Geschichte, die so oft im Leben der Völker gewaltmäßig Errungenes wieder entreißt und vernichtet. Die bernischen Staatsführer haben sich dieser geschichtlichen Lehre nicht entzogen, als sie sich, allen Widerständen zum Trotz, zur Restitution des widerrechtlich Erworbenen entschlossen. [4] Es war nicht bloß ein Zeugnis

[1] Über den Vertrag von St. Julien und seine wichtigsten Bestimmungen, s. *Dierauer*, l. c. III [2], 257 f.

[2] S. unten den Text p. 19 f. Wir zitieren für den Quellentext stets die Seiten des Originals. Vgl. auch Archiv, XII, p. 263, *L. Vulliemin*, 236. Es ergibt sich eindeutig, daß die Entscheidung über das, was erobert werden sollte, beim Kriegsrat selbst stand; s. auch *E. v. Rodt*, Geschichte des bernischen Kriegswesens, I (Bern 1831), 255 f.

[3] Über die Verhandlungen mit Savoyen um die Restitution, s. *Tillier*, 413 ff.; *W. Oechsli*, Der Lausanner Vertrag von 1564. Politisches Jahrbuch der Schweiz, XIII (1899), 141 ff., bes. 192 f. Die Berner machten in den Verhandlungen mit Savoyen vom November 1560 gegenüber dem Einwurf der savoyischen Boten, daß die Verträge von St. Julien und Payerne nur von der Waadt handelten, geltend: jedermann wisse wohl, daß der Krieg meistens weder Ziel noch Maß habe! Es ist ideengeschichtlich sehr beachtenswert, daß Bern sich ausdrücklich auf das « Kriegsrecht » beruft, s. Eidg. Absch. IV, 2, Abt. 1, p. 155. Auch *Oechsli*, l. c. 205, muß die Bedeutung der Rechtsfrage durchaus anerkennen.

[4] Der Kleine Rat von Bern wies 1562 offen darauf hin, daß die Ansprüche Berns gemäß den Rechtstiteln sich nur auf die Waadt beziehen könnten; s. *A. v. Tillier*, 414. Auf dieser Auffassung beruhte in erster Linie die Stärke der bernischen

der Selbstverteidigung, wenn der einstige ruhmbedeckte Militär, Hans Franz Nägeli, seinen Gegnern jene Szene in das Gedächtnis zurückrief, da seine Truppen bei St. Julien ihm den Gehorsam zu künden drohten, obwohl sie von Erfolg zu Erfolg geeilt waren und ihre drohende Meuterung daher keineswegs auf ihre physische Ermattung oder auf Erschütterung ihrer moralischen Verfassung zurückgeführt werden konnte. Der ehemalige Truppenführer erinnerte vielmehr mit seiner Rede bewußt daran, daß seine Truppen von der zivilen Regierung auf beschränktere militärische Pläne, nämlich die Rettung Genfs, verpflichtet worden waren und daß nur die militärische Leitung, in Ausnützung ihrer Vollmachten, über das anfänglich Beabsichtigte weit hinausgegriffen und damit jene Eroberungen verwirklicht hatte, die jetzt eben im Mittelpunkt der heftigen Erörterungen standen. [1] Nägeli mochte es mit größter Genugtuung erfüllen, sich nach so vielen Jahren mit der einstigen Haltung der bernischen Regierung rechtfertigen zu können. Von modernen Historikern, die im Banne der spätern Geschichte Genfs gestanden sind, ist doch zu sehr mißachtet worden, daß 1536 ernstliche Spannungen zwischen der bernischen Regierung und der

Position, weil sie als solche von den eidgenössischen Vermittlern anerkannt werden mußte. Eidg. Absch. IV, 2, Abt. 1, 152 ff.; *Oechsli*, l. c. 199, 205. Besonders charakteristisch ist, was das Landgericht Sternenberg, anläßlich des Referendums vom Sommer 1564 gegen die Stellungnahme der bernischen Regierung geltend machte: auch würde es allen Bernern zum Spott gereichen, wenn man draußen hören müßte: « Ir hand ein land wider recht inngehept und es darumb müssen widergen ». *Oechsli*, l. c. 233.

[1] Die drohende Meuterung erwähnt *v. Tillier*, 354. Zur Haltung Nägelis, s. überdies *R. v. Sinner*, 93 ff., bes. 95. Das Urteil *Oechslis* über Nägeli, l. c. 206 ist nicht zutreffend. *Tillier* sagt lediglich, daß die Nachricht von der drohenden Meuterung auf Nägelis Aussagen bei den Restitutionsverhandlungen beruhe. Leider gibt er andere Quellen nicht an. *L. Vulliemin*, 236, schildert diese Szene ausführlicher, ohne Zweifel auf Grund von Quellentexten. Vielleicht ist er Gewährsmann für Tillier. Zu beachten ist, daß an den Restitutionsverhandlungen, außer Nägeli auch Wolfgang v. Weingarten und Anton Tillier beteiligt sind, die am Eroberungszug 1536 teilgenommen hatten. Vgl. *M. Stettler*, Annales, II (Bern 1626), 204, ebda. 79 die Zusammensetzung des Kriegsrates für 1536; *Stettler*, l. c. 82, deutet die Uneinigkeit im Kriegsrat an. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Berner Rat am 7. II. 1536 an den Kriegsrat schrieb, wobei er zwar nicht in imperativer Form das weitere Vordringen ins savoyische Territorium verbot, aber doch warnend mißbilligte. So *E. v. Rodt*, l. c., 255 f.; s. T.-Missivenbuch W, p. 150 (STAB.), wo sich dieses Schreiben findet. Die Regierung befürchtete einen Mißerfolg an der Klus. Unsere Quelle spricht von diesen Vorgängen nicht. Doch läßt auch sie erkennen, daß im Kriegsrat längere Beratungen gepflogen worden sind, ehe man zur Entscheidung gekommen war. Text p. 19 f. Dieses Schweigen ist nicht so überraschend; denn auch andere Szenen werden gelegentlich nahezu übergangen. Text p. 74 und Anm.

militärischen Leitung im Felde entstanden waren, die ihre Rückwirkung auf die spätern Verhandlungen mit Savoyen ausgeübt haben.[1] Umso nachdrücklicher muß der Zusammenhang der Geschehnisse im Jahre 1536 mit der savoyisch-eidgenössischen Politik in den Jahren 1560-64 betont werden; denn er bleibt grundlegend für die Beurteilung aller Vorgänge, die sich an den bernisch-savoyischen Ausgleich anknüpfen.

Den scharfen Kritikern der eidgenössischen, ganz besonders der katholischen Politik zur Zeit der Restitutionsbestrebungen Savoyens, muß ein Zweites entgegengehalten werden. Der Kriegszug des mächtigsten eidgenössischen Standes erschien, in der Zeit gesehen, niemals als schweizerisches Unternehmen, das durch einen eidgenössischen Staatsgedanken beherrscht gewesen wäre.[2] Für die katholischen Orte konnte dieser Eroberungszug, nach vollendeter Spaltung im Glauben, nichts anderes sein als eine in ihren Folgen unabsehbare Aktion bernischer Gewalt. Bern schickte sich an, den Raum seiner Herrschaft in einer Weise zu erweitern, wie es keinem schweizerischen Stande jemals gelungen war. Diese Aussicht galt nun selbst den befreundeten und Bern im Glauben eng verbundenen Orten für das Gleichgewicht unter den eidgenössischen Kantonen als so wenig verheißungsvoll, daß sie, weit davon entfernt, Bern zu seinem Unternehmen aufzumuntern oder es gar zu unterstützen, sich gedrängt sahen, in wiederholten Botschaften eine Vermittlung zu versuchen und ernsthaft und unentwegt zum Frieden zu mahnen.[3] Wenn dieser Wille ohne Erfolg blieb, so lag das, äußerlich gesehen, an der ganz verschiedenen Auf-

[1] Über diese Spannungen, s. Archiv, XII, p. 267, Nr. IX, *E. v. Rodt*, l. c., bes. den scharfen Zusammenstoß des Berner Kriegsrates mit den Regierungsgesandten in Payerne. Text 74; *Stettler*, l. c. II, 877. Die spätere bedauerliche Entwicklung der genferischen Verhältnisse beeinträchtigt das Urteil über die damaligen Vorgänge, da ohne weiteres in jene Zeit Voraussetzungen hineingetragen werden, die damals nicht bestanden haben. Vgl. *Dierauer*, l. c. III, 363 f.

[2] Von dieser irrigen Voraussetzung ist vor allem das scharfe Urteil *Dierauers*, l. c. 363, 365 getragen, welcher der katholischen Politik die Hintansetzung des eidgenössischen Staatsgedankens vorwirft. Bis weit über jene Zeit hinaus ist kaum einmal bei Fragen territorialer Erwerbungen ein eidgenössischer Staatsgedanke zur Geltung gekommen. Vgl. dazu p. 243, Anm. 3. Maßvoller urteilt *L. v. Muralt*, in: Gesch. der Schweiz, I (Zürich 1932), 469-71, doch verkennt auch *v. Muralt* die Rechtsfragen.

[3] Über diese Botschaften der protestantischen Orte s. Eidg. Absch. IV, l. c. 628 f. Text 46 f., wo auf die frühere Vermittlung in Bern angespielt wird. Die Einreden der Vermittler blieben stets dieselben, trotz aller außenpolitischen Wandlungen. S. die Darstellung *M. Stettlers*, Annales, II, 80 f., der den bernischen Standpunkt ausdrücklich verteidigt und ebda. 84 auch die Antwort Berns anführt.

fassung Berns von der außenpolitischen Konstellation. Bern wußte, daß ihm von außen her keine erheblichen Gefahren mehr drohen konnten, nachdem es über den Bruch Frankreichs mit Savoyen unterrichtet war. Als eine tönende Phrase klingt die Rede des mailändischen Gesandten in uns wieder. Unsäglich klein, ja kläglich erscheint sie neben der knappen, selbstbewußten Antwort, die der bernische Kriegsrat erteilte. [1] Während die Berner Hauptleute sich in dieser wahrhaft demütigenden Weise über den kaiserlichen Gegner hinwegsetzen durften, versuchten nur acht Tage später die Boten der protestantischen Orte abermals zu vermitteln, indem sie sich just auf die Folgen für die kaiserliche Politik beriefen, so wie sie es zuvor getan hatten. [2] Waren die protestantischen Orte wirklich derart im Unklaren über die Haltung des Kaisers, dessen Ohnmacht die Berner so sicher abschätzten ? Man wird diese Frage kaum bejahen dürfen. Es gibt in der schweizerischen Geschichte in der Tat Beispiele genug, da Bedenken ähnlichen Wertes dazu dienen mußten, die eigene besorgte Eifersucht zu verdecken. Der gewaltige Vorstoß Berns erschien vielmehr als stärkste Bedrohung des eidgenössischen Gleichgewichts und die protestantischen Orte haben auch später Berns Ansprüche gegen Savoyen niemals mit Eifer unterstützt. [3]

[1] Text 24 f. Denselben Bericht bei *Stettler*, l. c. 83.

[2] Text 46 f. *Stettler*, l. c. 84.

[3] Zur damaligen und spätern Haltung der protestantischen Orte s. *Oechsli*, l. c. 171, 204, 245. Hält man sich die jeweilige Stellungnahme der prot. Orte zur Westpolitik in den wichtigen Jahren 1476, 1536 und 1560-64 vor Augen, so ergibt sich deutlich, daß diese Orte ihre ablehnende Haltung kaum einmal verleugnet haben. In allen drei Entscheidungen haben sie die bernische Expansionspolitik an der Verwirklichung ihrer Ziele entweder verhindert oder zu verhindern gesucht. Der historische Individualismus, so wie er in den Bundesformen verankert war, ist hiefür die letzte Erklärung. Er hat zu allen Zeiten — damals und noch auf lange Jahrzehnte hinaus ist er innerhalb der protestantischen Stände nicht einmal durch den reformierten Glauben überwunden worden — nach einem steten Ausgleich der politischen und kulturellen Kräfte der Kantone gedrängt. Aus ihm ergab sich der Verzicht auf jede gemeinsame, konsequent verfolgte Expansionspolitik. Die Großmachtpolitik in Italien ist vorübergehend möglich geworden, weil die Führung dieser Politik außerhalb der Eidgenossenschaft lag : beim Papsttum. Sie ist deshalb auch zusammengebrochen, sobald die Eidgenossenschaft wieder auf sich selbst angewiesen blieb. Wer dieses historisch gewordene Schicksal der Eidgenossenschaft verurteilen will (s. *Dierauers* unverständliches Urteil in seiner Gesch. d. Eidgen. IV [2], 296 f.), muß auch die so oft gerühmte Eigenart der Schweiz, daß sie den Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten verwirklicht hat, verurteilen. Dieser Minderheitenschutz ist nämlich das geschichtliche Ergebnis der früheren Entwicklung und nicht die Schöpfung des XIX. Jahrhunderts. Ausgezeichnet läßt *E. Dürr* diesen Individualismus der Ortspolitik

Die Haltung der protestantischen Orte fällt umso mehr auf, als der Krieg gegen Savoyen unter dem Zeichen der neuen Lehre unternommen wurde. Ein Sieg der bernischen Waffen kam von vornherein überall einem Sieg der neuen Lehre gleich. Was politisch verwirklicht wurde, mußte auch religiös verwirklicht werden. Dem Raum der politischen mußte der Raum der kirchlichen Herrschaft entsprechen. Das war begründet in der Ausschließlichkeit *beider* Konfessionen. Der Grundsatz der Ausschließlichkeit ist für das Ortsterritorium selbst im ersten und zweiten Kappeler Frieden zur Geltung gekommen, indem die Autonomie der Orte in der Glaubensfrage ausgesprochen, beidseitig anerkannt und damit bekenntniseinheitliche Ortsgebiete geschaffen wurden. Der Anspruch auf alleinige Geltung beider Konfessionsparteien ergab den unausweichlichen Kompromiß für die gemeinsamen Untertanengebiete. [1] Ausgehend von diesem Anspruch und zugleich tief erfüllt von ihrer neuen Sendung setzt die bernische Regierung die Ideen der Reformation dort durch, wo sie jetzt mit bewaffneter Gewalt zugegriffen hatte. [2] Die Eroberung der Waadt und der savoyischen Landschaften am Genfersee bildete also die Voraussetzung für die Einführung der Reformation und die zwangsmäßige kirchliche Neuorganisation dieser Lande ist tatsächlich das erste klassische Beispiel der Geltung jenes so berühmt gewordenen Prinzips des Herrschaftsrechtes zu Gunsten der neuen Kirche. Es ist wohl das erste reine Beispiel seiner Art in der abendländischen Entwicklung überhaupt, sofern hier der Wechsel der politischen Herrschaft zusammentrifft mit dem Umgestalten der kirchlichen Verhältnisse. Der Grundsatz des Herrschaftsrechtes ist zuvor von den Katholiken selbst in einheitlicher Weise und uneingeschränkt im zweiten Kappeler Frieden nur im Freiamt, in den Städten Mellingen und Bremgarten

in seiner Geschichte des XV. Jahrhunderts (Schweizer Kriegsgeschichte, 4. H.), p. 521 ff., bes. 528, 531 f., 543 hervortreten.

[1] S. darüber *P. Brüschweiler*, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau. Frauenfeld 1932, p. 9 ff.

[2] Über das innere Verhältnis der bernischen Regierung zur Reformation s. die feinsinnige Darstellung bei *Feller*, Der Staat Bern und die Reformation in: Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Berner Reformation. Bern 1928, I, 123 ff. Ebda. 124 f. spricht *Feller* von der Gefahr, daß die Obrigkeit den Glauben verstaatlichte. Diese Gefahr hat sich 1536 erfüllt, entgegen allen Anschauungen des Synodus, und es erwies sich damals in Bern so gut wie an allen andern Orten, daß eine « Gewissensbefreiung » durch die Reformation nicht möglich wurde, infolge der engen Verbindung der neuen Kirche mit dem Staat. S. darüber *R. Wackernagel*, Geschichte der Stadt Basel, III (Basel 1924), 519 f.

und in Gaster und Wesen angewendet worden. Aber hier handelte es sich um altes Untertanengebiet. Die Frage der politischen Herrschaft stellte sich nicht neu. [1]

Diese Wechselwirkung der politischen und religiösen Intentionen Berns steigert die Bedeutung der gesamten Vorgänge um die Erwerbung und Neuorganisation der savoyischen Territorien erst recht und sie muß daher knapp gezeichnet werden. Die Art, wie Bern diese Gebiete gewonnen hatte, ist immer bewundert worden und bleibt, rein äußerlich und als Ganzes besehen, auch bewundernswert. Die überraschende Sicherheit, die berückende Macht der Berner, deren Zauber sich selbst savoyische Herren nicht zu entziehen vermochten, offenbaren eine in der Geschichte des eidgenössischen Volkes seltene Größe der Tatkraft. [2] Aber hinter dieser Tatkraft steht doch auch die Gewalt. Man ist in neuerer Zeit, im Gegensatz zur älteren Geschichtschreibung der Waadt, nahe daran, eine Legende von der widerstandslosen Unterwerfung der Waadt unter den Willen Berns zu prägen. Mag das auch einem Wunsch späterer Geschlechter entsprechen und daher begreiflich erscheinen, so tut doch eine erneute Besinnung in dieser Hinsicht not. [3] Der Marsch der Berner war ein Eroberungszug mit Anwendung aller Gewalt, die notwendig erschien, mit ultimativer Forderung der Huldi-

[1] S. *Dierauer*, l. c. III, 208 ff.; *Brüschweiler*, l. c.

[2] Im Revers vom 28. Januar 1536, durch den der Herr von Bioley, Fr. de Goumcëns die Huldigung an die Berner vollzog, klingt diese Bewunderung nach, wenn er sagt, wie er erfahren habe : « comme mes tres honorez et doubtez seigneurs, mes seigneurs de Berne estoient partiz de la ville du dict Berne et entrez ou pays de Vaulx avec une bonne et grosse armee ... » Zit. nach der Kopie in Mskr. Helv. III, 116, 1. Reversurkunde. Stadtbibl. Bern. Vgl. eine andere Fundstelle bei *Gilliard*, in Festschrift Hans Nabholz. Zürich 1934, p. 182 f. Anm. 60. Leider sagt Gilliard nicht, ob es sich um das Original handelt. Eine Nachprüfung war uns nicht möglich. Vgl. jetzt dagegen *Gilliard*, Vaud, p. VII und Anm. 3.

[3] Der Unterschied im Urteil über die damaligen Vorgänge läßt sich u. a. erkennen an den Darstellungen *L. Vulliemins*, p. 227 f., der die Widerstände nicht verschweigt, an jener *A. Verdeils*, Histoire du ct. de Vaud, I (Lausanne 1849), p. 424 ff., bes. 426, 428, der auf Vulliemin fußt ; *L. Charrière*, in MDR, Bd. 8 (1849), p. 86 einerseits und anderseits an den neueren Darstellungen, so von *H. Vuilleumier*, Histoire de l'Eglise réformée du pays de Vaud, I (1927), 54 f., 124, die teilweise direkt irreführend ist. In unzutreffender Weise wird hier gar von einer « promenade militaire » gesprochen (p. 124), was nicht einmal vom bernischen Standpunkt aus gelten kann. Einer ähnlichen Tendenz entgeht auch *Ch. Gilliard* nicht, wenn er in seinem Aufsatz : Les débuts du régime bernois à Moudon, RHV 1931, Bd. 39, 90 ff. zum Vergleich der damaligen Vorgänge in wenig glücklicher Art moderne Beispiele, wie den Einfall in Belgien, heranzieht und den Begriff Invasion auch für den Eroberungszug der Berner nach dem Chablais nicht gelten

gung, mit Bekundung des Willens, jeden Widerstand bedingungslos zu brechen.[1] Darüber darf auch der fast unblutige Verlauf der Eroberung nicht hinwegtäuschen.[2] Daß der wirkliche Aufwand an Gewalt in jeder Hinsicht so klein sein konnte, lag nicht so sehr an der Bereitschaft der savoyischen Untertanen zu Bern überzugehen, auch nicht an einer gleichgültigen Haltung der Landleute gegenüber ihrem Herrn. Entscheidend war vielmehr die Preisgabe der Landschaften durch den Herzog selbst.[3] Das läßt sich am besten aus den Erwägungen des Rats von Moudon erkennen, die hier wiederholt werden müssen: « sur quoi considérant tous les susnommés plusieurs raisons militantes ici à cause de brièveté non déclarées que attendu la grande puissance de la susdite armée à laquelle faisant leur devoir n'est possible résister, considérant aussi non avoir aucun secours ni remède, mandement, certification ni commandement apparaissant de mon dit S^r le duc, pour eux acquitter en devoir de bons sujets, considérant aussi que mieux et plus profitable soit eux rendre que de se laisser foller, ruiner et détruire les personnes et biens ... ». Eine einheitliche erfolgreiche Abwehr war nun von vornherein ausgeschlossen. Es gab keine Verteidigung gemeinsamer Interessen mehr.[4] Die Erinnerung aber an jenen Zug der

lassen will, so in einem Aufsatz in Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 1931, XI, 194, Anm. Vgl. außerdem *Ch. Gilliard*, in RHV 1922, Bd. 30, 242. MDR, 2me série XIV (1929), 687 f., Festschrift Hans Nabholz, p. 171. Auffallend stark weicht dagegen ab *P. Maillefer*, Hist. du ct. de Vaud, Lausanne 1903, p. 230, 232 f. von solcher Urteilsart ab.

[1] Schon gleich zu Beginn des Feldzugs regte sich der Widerstand in der Vogtei Cuderfin. Bern hat ihn durch Drohungen sehr ernstlicher Natur überwunden. S. Text 3 f. Dazu die Darstellung bei *A. Verdeil*, l. c. 426. Die Wahrheit an diesen Vorgängen ist bei *R. v. Sinner*, 49, völlig in ihr Gegenteil verkehrt. Als typisch für die innern Motive vieler Huldigungen der waadtländischen Herren darf der Grund bezeichnet werden, den *Fr. Goumoëns* in seinem Revers (s. Zitat in Anm. 2 zuvor) nennt: « que en cas de reffus ils mettroient et detruiroient en totale ruyne jcelle maison, les y residans avec les biens y estans et ceulx de mes subgetz ... » S. auch darüber *Verdeil*, l. c. 428, der die Übergabsurkunde gekannt haben dürfte. Hier sei verwiesen auf die Klagen des französischen Botschafters vom 16. Februar, aufgezeichnet im Ratsmanual, Nr. 254 (STAB), p. 152 f.

[2] Darauf stützt sich vor allem wieder *Ch. Gilliard*, in RHV 1931, Bd. 39, 90. Zu einzelnen Verlusten des Gegners, s. Text 42.

[3] *F. T. L. Grenus*, Documents relatifs à l'hist. du pays de Vaud (Genève 1817), p. 195 ff., Nr. 108, wiederholt in ähnlicher Form bei *A. Verdeil*, l. c. 427. Es ist dies die Antwort auf die Aufforderung der Berner, die bis am 25. Januar morgens erteilt werden mußte. Text p. 3, 7. Zur Haltung des Herzogs s. im übrigen *Verdeil*, l. c. 420.

[4] Dieses Moment betont richtig *Gilliard*, in RHV 1931, Bd. 39, 91 f.; s. auch *Oechsli*, l. c. 162; *Dierauer*, III 267 f. Wenn *Dierauer*, III, 268 f., in wörtlicher

Berner und Freiburger nach Genf, da vor 6 Jahren Brand und Plünderung ihre Wege gezeichnet hatten, war nicht untergegangen.[1] Sie lebte in jeder Forderung Berns wieder auf.[2] Die Sorge der waadtländischen Gemeinden richtete sich nun auf die Erhaltung ihrer alten Privilegien und überkommenen Freiheiten. Wurden diese gewährt, so mußte der Entschluß für Bern fallen. Die Entscheidung in politischer Hinsicht fiel umso leichter, als Bern zunächst mit den politischen Zugeständnissen nicht kargte. Eine andere Voraussetzung mußte gleichzeitig erfüllt sein: die Zusicherung freier Entscheidung im Glauben. Dem Sorgen um die Erhaltung der alten Rechtsstellung entsprach durchwegs das Verlangen nach dem Bewahren des alten Glaubens.[3] Bern stand hier sofort vor der Lösung einer zweiten Schwierigkeit, die sich politisch niemals nachteilig auswirken durfte. Noch war die Rechnung mit Freiburg unbeglichen.[4] Das Eingreifen dieses Rivalen hatte für Moudon selbst schon Befürchtungen erweckt.[5] Der scharfe Konflikt zwischen dem bernischen Kriegsrat und den Gesandten der Regierung in Payerne beruhte gerade auf der verschiedenen Einschätzung der

Übernahme von *Oechslis*, l. c. 165, Aussage, glaubt, daß Bern in der Waadt segensreich wirken konnte, weil es die Leibeigenschaft grundsätzlich bekämpfte, so ist dem die Feststellung von *Edg. Bonjour*, Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern, Diss. phil. Bern 1923, p. 21 ff. entgegenzuhalten. Bonjour betont mit Recht, daß Bern die Leibeigenschaft in erster Linie nicht aus humanitären, sondern aus staatspolitischen Erwägungen heraus bekämpfte. Dieser Kampf steht im Zusammenkampf mit den Zentralisationstendenzen des Staates, der damit die Leibeigenen für den Kriegsdienst und die Staatssteuern zurückgewinnen und den privaten Rechtsbereich zu Gunsten des Staates einschränken will. Über diese Zentralisationsbestrebungen im allgemeinen s. *E. Dürr*, in Schweiz. Kriegsgeschichte, 4. H., p. 331 ff., bes. 345 ff.

[1] Über den Zug der Freiburger und Berner nach Genf im Jahre 1530 s. *Dierauer*, l. c. III, 256 f.; *L. Vulliemin*, p. 222.

[2] S. p. 246, Anm. 1.

[3] Text p. 1 (Cudrefin), 4 f. (Payerne), 7 (Rue, Moudon), 18 (Herr von Coudrea), 23 (Morge), 32 (Thonon, Allinges). Als besonders charakteristisch muß der Eintrag betr. Moudon hervorgehoben werden, dessen Wortlaut in MDR, sec. série XIV, 674, Anm. 4, weder vollständig noch richtig wiedergegeben ist. Wir verweisen ferner auf die Kopie unserer Quelle, Msk. Helv. III, 116, Stadtbibl. Bern, die im Anhang eine ganze Reihe von Übergabsurkunden waadtländischer Gemeinden und Herren enthalten, auf deren Wortlaut hier im einzelnen nicht näher hingewiesen werden kann. Vgl. *Gilliard*, in Festschrift H. Nabholz, p. 182, Anm. 60 f.

[4] Über die Verhandlungen mit Freiburg, s. *Stettler*, Annales, II, 87-89; *Oechsli*, l. c. 172 f.; *G. Castella*, L'intervention de Fribourg lors de la conquête du pays de Vaud. Annales fribourgeoises, VII (1919), 101 f.

[5] *B. de Cérenville* et *Ch. Gilliard*, Moudon sous le régime savoyard. MDR, 2me série XIV, 671 f. Vgl. auch *Gilliard*, in RHV 1922, Bd. 30, 229 ff.

freiburgischen Gefahr.[1] Niemals durfte also jetzt der Widerstand der Untertanen durch Verweigerung ihres religiösen Verlangens geweckt werden. Aber ebenso wenig konnte Bern seinen Anspruch auf die Protestantisierung der eroberten Gebiete verzichten. Die Eingliederung der neuen Untertanen in seine Herrschaft konnte nur dann völlig gesichert sein, wenn diese Untertanen jenem Glauben zugeführt wurden, dem der Staat Bern selbst zugehörte.[2] So ergab sich ein scheinbarer Mittelweg: die Zusicherung, frei beim alten Glauben verharren zu dürfen, aber auch die Forderung nach Freigabe der neugläubigen Predigt. Mit dieser Bedingung schloß Bern sofort den Zwang ein; denn die Ausschließlichkeit der reformierten Lehre war durch das Schriftprinzip als Quelle dessen, was geglaubt werden durfte, längst ausgebildet.[3] Der Staat hatte diesen fundamentalen Lehrsatz als objektivierende Norm des Glaubens übernommen und damit war auch die Grundlage dafür geschaffen, daß die Obrigkeit den Glauben verstaatlichte. Der Glaubenszwang, begründet aus dem Schriftprinzip, läßt sich in der frühen Gesetzgebung aller protestantischen Orte sehr gut aufzeigen.[4] Bern dachte nun an die Anwendung des Schrift-

[1] Die bernische Regierung hatte, entgegen allen Intentionen des Kriegsrates, der Freiburg keineswegs so weit entgegenkommen wollte, u. a. Vevey und Surpierre abgetreten. Dieses Zugeständnis wurde zurückgenommen, um die Ehre der Kriegsregenten zu retten, wie *Stettler*, l. c. selbst sagt. Text p. 74.

[2] Das erste Moment wird nie scharf genug hervorgehoben und doch ist es von erheblicher Wichtigkeit gewesen. Die Berner erwiesen auch in kirchlicher Hinsicht die Kunst ihrer Taktik, viel mehr präventiv denn repressiv zu handeln. Die zweite Erwägung liegt in ihrer Bedeutung so klar zu Tage, daß sie von keinem Autor geleugnet wird; s. *Oechsli*, l. c. 175; *Dierauer*, III, 277, dessen Urteil auf *Oechsli* gründet. Wir verweisen noch auf *P. Maillefer*, Hist. du ct. de Vaud Lausanne 1903, 232 f., der unsere Meinung stützt.

[3] Das wird von manchen Autoren merkwürdigerweise immer wieder übergangen; s. *P. Brüschweiler*, l. c. 6 ff., auch von *A. Farner*, zit. bei *Brüschweiler*, 3, 6 ff. Auch die Bedeutung des Schriftprinzips für die Entwicklung der Reformation in der Schweiz wird nicht genügend betont. Im Namen der freien schriftgemäßen Predigt ist der Kampf gegen den alten Glauben überall begonnen und weitergeführt worden, ehe die Konsequenzen aus dem Schriftprinzip gezogen wurden. Diese Konsequenzen waren jedoch nicht zu umgehen. Dazwischen liegt jenes sog. Simultaneum der Reformation, das einzig der Lehrunsicherheit der Obrigkeit zu verdanken war. Vgl. *P. Brüschweiler*, 7, unsere Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1935, XXIX, 142. Der Widerspruch zwischen dem reinen freien Biblizismus und dem normierenden, zwingenden Schriftprinzip brach bekanntlich zuerst in der Täuferbewegung auf. Das muß deutlich hervorgehoben werden gegenüber *Gilliard*, RHV 1931, Bd. 39, 93, der glaubt, die Berner seien völlig aufrichtig gewesen, wenn sie erklärten, keinen Zwang anwenden zu wollen.

[4] Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf *R. Wackernagel*, Geschichte der Stadt Basel, III, 519 f., weil dessen tiefer dringende Darstellung allgemein für

prinzips, sobald es die völlige Freiheit der neugläubigen Predigt forderte. Es schloß damit den alten Glauben von vornherein aus und die Bedingung verneinte das Zugeständnis, kaum daß es gegeben war. Bern war sich des Widerspruchs dieser Stellungnahme wohl bewußt. Es war nicht mehr die Zeit, da die Führer der Neuerung von einem unbegrenzten Optimismus in die Kraft des « lautern Gotteswortes » erfüllt sein konnten. Nirgends hatten Schriftprinzip und evangelische Predigt allein genügt, um das Volk gesamthaft vom alten Glauben zu lösen. [1] Dieser bereits einer geschichtlichen Erfahrung erwachsenen Wahrheit konnten sich auch die Berner Hauptleute niemals verschließen. Die Untertanen jedoch mußten die Tragweite der Forderung ihrer künftigen Herren verkennen. Je größer ihre Furcht vor der Protestantisierung durch Bern war, desto mehr gewann das Zugeständnis Berns an Wert. Sie nahmen das Versprechen Berns so hin, wie es in sich selbst zu verstehen war. Für sie bestand das Schriftprinzip nicht und

die schweizerische Entwicklung gültig erscheint. Durch die Stellung, die das Schriftprinzip in der reformierten Lehre einnahm, und durch die Rolle, die die städtische Gemeinde im Werden der Reformation übernommen hatte, war das städtische Kirchenregiment vorgezeichnet. Das muß hervorgehoben werden gegenüber der Auffassung, die *v. Muralt* in seiner Darstellung vertritt. Geschichte der Schweiz, I, 423 f.

[1] Die Stoßkraft der reformatorischen Bewegung braucht keineswegs geleugnet zu werden, damit diese Anschauung vertreten werden kann. Auf keinen Fall darf aber mit *Ch. Gilliard*, Les débuts du régime bernois à Moudon, RHV 1931, 90 ff., 94 und : Les premières mesures du gouvernement bernois en matière de religion, ebda. 321 ff., 326 angenommen werden, die Berner hätten vorausgesetzt, daß die Untertanen auf Grund der Predigt den Glauben ohne weiteres wechseln würden. Auf diese Weise läßt sich der Widerspruch zwischen der bernischen Zusage und Forderung nicht erklären ; denn man müßte sonst über die ganze geschichtliche Erfahrung aus dem religiösen Kampf der deutschen Schweiz hinwegsehen, was niemals angeht. Zur Erhärtung unserer Anschauung muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß das berühmte « Mehren » reformatorischen Ursprungs ist. *Brüschweiler*, l. c. 17 ff. Bezeichnend ist sein Aufkommen in jenen Territorien, die der Regierung von Orten aus beiden Glaubensparteien unterstanden. Mit dem Mehrheitsprinzip, das nicht von ungefähr auch in der Westschweiz eine so bedeutende Rolle gespielt hatte, haben die Führer der reformierten Glaubenspartei der Demokratie die schwächste Seite abgewonnen. Es steht auch in diametralem Gegensatz zu der so viel behaupteten « Gewissensbefreiung » durch die Reformation ; denn der Entscheid hing nun nicht mehr ab von der Einsicht in die Wahrheit, vollends nicht vom Einzelgewissen, sondern von einer rein ziffernmäßigen Mehrheit. Vgl. Beispiele bei *L. Weisz*, Geschichtsfreund, Bd. 86 (1931), p. 75. Der Majorisierung waren damit die Wege für alle Zukunft geebnet. Das darf auch von den Kritikern der katholischen Religionspolitik in der Zeit der Gegenreformation niemals übersehen werden. Zur Religionspolitik der Berner vgl. gegenüber *Gilliard* das bündige Urteil *Oechslis*, l. c. 175 ; ferner *P. Maillefer*, l. c. 232. Vgl. jetzt *Gilliard*, Vaud, 261 f., 264, 267 f.

sie übersahen deshalb auch alle Folgen der bernischen Stellungnahme. [1] Der Konflikt wurde so unvermeidbar. Am sichtbarsten ist er wohl in Moudon. Hier gaben die führenden Leute der Stadt der Zusicherung des Kriegsrates sofort diese Deutung : über den eigenen Glauben selbst verfügen zu dürfen. Aus dieser Auffassung heraus gelobten die Bürger der Stadt und die Bauern der Landschaft, in gesonderten Vereinigungen, unter Eid, im alten Glauben leben und sterben zu wollen. Dieser Beschluß war die Ausnützung des bernischen Zugeständnisses, wenn wirklich freie Entscheidung im Glauben gemeint war. [2] Allein die Hoffnung, damit der Reformation rasch und sicher zu entgehen, erfüllte sich nicht. Bern sah diese Aktion sofort als gegen sich gerichtet an. [3] Die Leute von Moudon mochten noch so sehr ihre politische Treue betonen. [4] Der Gegensatz brach unhaltbar in vollster Schärfe auf, weil Bern auf Erfüllung *seiner* Forderung pochte. Ob man wollte oder

[1] Diese Erwägungen dürfen auf keinen Fall übergangen werden, will man die Bereitwilligkeit verstehen, mit welcher schließlich die Untertanen die Herrschaft der Berner anerkannten. Die Darstellung *Ch. Gilliards*, RHV 1931, Bd. 39, p. 94, erscheint uns unzulänglich, weil sie diese Motive nicht hervorhebt. Was derselbe Autor l. c. 92 f. über die Fortdauer des katholischen Kultus sagt, ist angesichts der beigebrachten Zeugnisse für unsere Frage gänzlich irrelevant.

[2] Über die Vorgänge in Moudon, s. *Ch. Gilliard*, l. c. 96 ff. Wir möchten in ihr besonders auf den Brief Berns, l. c. 97 f. hinweisen, weil dieser unsere prinzipiellen Erörterungen über den Zwang aus dem Schriftprinzip schlagend beweist. Der Beschluß der Leute von Moudon lautete nach der Instruktion, bei *Grenus*, Docum. relat. à l'hist. du pays de Vaud 198 f., so : « ... qu'ils vouloient vivre et mourir en la foi et loi de leurs bons prédécesseurs ». Die Boten, die nach Bern beordert wurden, sollten bitten, daß man die zugesicherte Freiheit im Glauben gewähre und zugleich betonen : « et ne se trouvera point que alors fussent été faites par ensemble nulles promesses, sermens ni contrevenances de non aller ouïr la parole de Dieu, mais resteroit chacun en sa liberté comme auparavant ». Damit suchte man der Forderung Berns gerecht zu werden.

[3] Obwoh der Konflikt rein religiösen Charakter hatte, suchten ihn beide Parteien politisch zu deuten. Die von Moudon rechtfertigten ihr Vorgehen, gestützt auf ihre althergebrachte Versammlungsfreiheit, die Berner erklärten die Vereinigung als einen Bruch des von den Untertanen geschworenen Gehorsams. *Grenus*, l. c. 198 f. Dieses Dokument zeigt überhaupt zur Genüge alle Folgen, die sich aus der widerspruchsvollen Haltung der Berner ergeben mußten. Die Frage *Gilliards*, l. c. 97, ob das Volk spontan gehandelt hätte, erübrigt sich u. E., wenn man den ganzen Verlauf des Konflikts tiefer betrachtet. Die Berner konnten letztlich immer wieder auf der erhobenen Forderung pochen, sobald die Untertanen sich gegen die Berufung eines Prädikanten irgendwie wehrten, sei es auch nur zur Wahrung eigener Entscheidung im Glauben. Über die sonstigen Verhandlungen zwischen Moudon und Bern s. *Gilliard*, l. c. 97-99.

[4] S. dazu den sehr bemerkenswerten Text p. 199, woraus hervorgeht, daß Moudon ausdrücklich bestritt, mit der Einung einen politischen Zweck verfolgt zu haben, etwa eine auf breiter Basis aufgebaute politische Opposition zu schaffen.

nicht, der Prädikant mußte kommen, die Kampfansage war da. Persönliche Einsicht entschied nicht mehr; denn Bern unterband für die Zukunft jeden Widerstand. Am 17. April 1536, am Ostermontag, geschah der folgenreiche Beschluß der Untertanen von Moudon, am 13. Mai die unerbittliche Antwort des Siegers.[1] Gewarnt durch das kürzlich Geschehene verschärfte die bernische Regierung die Strafen für Störung öffentlicher Ruhe. Sie erhöhte die Bußen um das fünffache und setzte auf solche Vergehen mit blutigem Ausgang sogar die Strafe des Todes.[2] Dieses Gebot kam einer Gleichschaltung des Gegners gleich und war das Geständnis, daß die reformatorische Predigt auch hier nicht genügte, um die Menschen der alten Kirche zu entreißen. Was damals so oft wiederklingt, ist nicht Überzeugung von der Wahrheit der neuen Lehre, sondern ergreifende Resignation.[3] Die Untertanen beugen sich schließlich der Macht, unfähig einer erfolgreichen Gegenwehr. Vorüber ziehen die Jahre, da die Hoffnung auf Erhaltung des alten Glaubens der Väter sich als schmerzliche Täuschung erwies, vorüber auch die Tage stürmischer Unruhen, in denen die Wut des Volkes sich entlud; denn die Vollendung der kirchlichen Umwälzung war fortan nur eine Frage der Zeit.

Bern konnte in der Tat auch keinen Anlaß finden, diese Beteuerung als unaufrichtig hinzunehmen. Insofern ist auch hier die Deutung der Vorgänge durch *Gilliard*, l. c. 107 f. unzutreffend.

[1] Das Dekret vom 13. Mai 1536 ist das Organisationsdekret, durch welches die neue Verwaltung eingeführt wurde. Es ist inhaltlich wiedergegeben bei *L. Vulliemin*, Le chroniqueur, p. 273 f.; s. auch *A. Verdeil*, Histoire du canton de Vaud, II, 17-19; s. auch *Gilliard*, Vaud 246.

[2] S. *Gilliard*, l. c. 101, 103, wo diese erheblichen Strafverschärfungen nachgewiesen, jedoch nicht in Zusammenhang mit der religiösen Frage gerückt werden. Indessen ist es klar, daß damit jede katholische Gegenwehr unterbunden wurde; denn in erster Linie sollten die religiösen Unruhen als Störung des öffentlichen Friedens getroffen werden. Für die folgende Entwicklung in Moudon s. *Gilliard*, l. c. 103 ff.

[3] Für Moudon s. den Text, p. 199 f., für Yverdon Text, p. 80 f., für Cossonay, p. 98. Vgl. auch den Text für Thonon, p. 209 f. Wenn *Gilliard*, RHV 1931, Bd. 39, 327 urteilt: « Les Vaudois ne sont pas de la race, dont on fait les martyrs », so mag das an sich stimmen, aber diese Wertung empfinden wir in diesem Zusammenhang als nicht angebracht. Die Haltung des Bauernvolkes der Waadt bleibt trotz allem bewundernswert für jeden, der die Macht und Gewalt Berns und den Mangel einer entschlossenen kirchlichen Führung auf katholischer Seite in Rechnung stellt, abgesehen vom sittlichen Tiefstand mancher geistlicher Kreise, der die Glaubensgewißheit des einfachen Volkes erheblich schwächen mußte. Die Verkettung aller Verhältnisse ist für dieses traditionstreue, politisch und kirchlich schwach betreute Volk wahrhaft tragisch gewesen. Man lese besonders Text, p. 80 f.

Wir haben damit versucht, das Grundsätzliche an den Vorgängen etwas schärfer hervorzuheben. In den wesentlichen Linien bleibt das Bild dasselbe, auch wenn es im einzelnen reicher gestaltet erscheint. Uns muß es genügen zu zeigen, daß die Problematik nicht erschöpft oder gar im ganzen Umfang gelöst erscheint. Was uns bewegt, ist erneute Besinnung. [1]

II. DIE AMTLICHEN AUFZEICHNUNGEN DER BERNISCHEN KANZLEI.

Als die wichtigste Quelle für die Kenntnis der eben geschilderten Vorgänge, vor allem des Krieges gegen Savoyen selbst, darf jene Handschrift gelten, die von älteren und neueren Geschichtschreibern der Waadt und Berns bald « journal des commissaires bernois », bald auch « Kriegsjournal Nägelis » genannt wird. Die erstere Bezeichnung findet sich vornehmlich bei waadtländischen Forschern, die zweite bei bernischen Historikern. [2] Es ist offenbar, daß diese beiden Benennungen sich keineswegs decken noch den Charakter der Quelle eindeutig genug erkennen lassen. Eine nähere Untersuchung der Handschrift scheint uns daher gerechtfertigt.

Das *Original*, eine Papierhandschrift, findet sich heute im Kantonsarchiv Lausanne, wohin es in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts vom Staatsarchiv Bern ausgeliefert worden ist. [3] Es ist in

[1] Es darf auch an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß für die Beurteilung mancher Fragen der genaue Wortlaut der Texte wichtig ist, vor allem gilt dies für die Erklärung der anfänglichen Haltung Berns in kirchlicher Hinsicht. Als Beispiel sei die Formel von Moudon, Text p. 6 angeführt, die beweisen dürfte, daß Bern sein Versprechen gebrochen hat. Daß die politische und kirchliche Neugestaltung eines Landes einer Reihe von Problemen ruft, braucht näher nicht ausgeführt zu werden.

[2] *L. Vulliemin*, p. 227, Anm., nennt unsere Quelle als den Bericht eines Mitgliedes des bernischen Kriegsrates, nämlich Nägelis selbst. Nach ihm hätte Nägeli verschiedenen Quellen historische und geographische Angaben entnommen, um seine Schilderung zu vervollständigen. S. auch die Bezeichnungen p. 235, 239, 246, Anm. Andere Angaben macht *Vulliemin* nicht, obwohl er die ganze Handschrift verwertet. *R. v. Sinner*, p. 48, Anm. 3, spricht von der « Abschrift des angeblich von Nägeli selbst herrührenden Kriegsjournals ». *Tillier*, p. 365, Anm. 3, führt an : « Nägelis Tagebuch, Mss. in der Bibliothek », womit unsere Kopie gemeint ist. Vgl. ferner *E. Chavannes*, MDR, Bd. 36 (1882), p. 205, Anm. ; *A. Verdeil*, Hist. du ct. de Vaud, I, 425 ; *Ch. Gilliards* Verweise sind verschieden. Vgl. RHV 1931, p. 321 : « journal des magistrats ». Hier benützt er nämlich den zweiten Teil, ebda. 326. RHV 1934, Bd. 42, 339, Anm. 45, spricht er vom « journal de campagne de Nägeli. » Vgl. *Gilliard*, Vaud, p. IX.

[3] S. *Max. Reymond*, in DHV I, 79 ff.

Karton gebunden worden. Die Handschrift trägt die Signatur Bu 1, stellt einen Schmalfolioband dar und mißt zirka 11 cm Br., 32 cm Höhe. Sie zählt 218 beschriebene Seiten, und ist erst in allerneuester Zeit durchgehend paginiert worden, wobei die leeren Blätter nicht mitgerechnet wurden.[1] Dieser Band enthält nun offensichtlich inhaltlich verschiedene Teile, die ursprünglich wohl auch nicht zusammengebunden waren; denn der Einband stammt aus jüngerer Zeit.

Folgende Gliederung ist zu beachten:

A. *S. 1-75.* Manual des Kriegs gegen Savoyen, so nach dem Titel. Dieses Manual weist heute noch seinen eigenen pergamentenen Umschlag auf und ist in neuerer Zeit zunächst foliiert worden. Folgt eine Zwischenlage von 9 leeren Blättern.

B. *S. 76-188.* Dieser Teil besitzt eine zeitgenössische selbständige Foliierung und ist ohne Zweifel ursprünglich ein einheitlich Ganzes gewesen. Jedoch fehlen eigener Titel und Umschlag. Zeitlich setzen diese Aufzeichnungen mit dem 13. März 1536 ein. Sie sind unverkennbar das Protokoll der Amtshandlungen jener Kommissäre, welche die Regierung nach Beendigung des Kriegs zur Entgegennahme der noch ausstehenden Huldigungen, zur Vorkehrung der dringendsten organisatorischen Maßnahmen und zur Ausfällung der vorgesehenen Brandschatzungen in das eroberte Gebiet entsandt hatte.[2] Die Mission der Kommissäre dauerte zwar nur bis zum 21. April (Text p. 161), aber Cyro hat p. 164-66 und p. 186-88 Nachträge mitaufgenommen, die sich auf spätere Huldigungen und Brandschatzungen beziehen. Die zeitliche Folge des Protokolls ist bis p. 166 wohl eingehalten, p. 169 ff. setzen jedoch die protokollarischen Aufzeichnungen wieder ein. Das erklärt sich daraus, daß Cyro anfänglich die Brandschatzungslisten streng aussondern wollte (s. Titel p. 166), diese Ordnung jedoch nicht eingehalten hat.

C. *S. 189-198.* Amtliche Instruktion an die bernischen Kommissäre, die auf die Jahresrechnung entboten wurden, datiert auf 11. Januar 1537 (Text p. 195), mit Nachträgen. Titel vorhanden. Folgt ein leeres Blatt.

[1] p. 122-166 sind die Blätter um zirka 3 cm niedriger. *Ch. Gilliard* zitiert noch RHV 1931, p. 326: « 3me cahier non folioté ». S. auch MDR, 2me série XIV, p. 674, Anm. 4 und passim, wo er stets nach Folioseiten zitiert, ebenso Festschrift H. Nabholz, p. 171 ff. Vgl. jetzt *Gilliard*, Vaud, IX.

[2] Zu dieser Mission, vgl. *Vulliemin*, 253 f.; *Gilliard*, RHV 1931, Bd. 39, p. 321 ff., Festschrift H. Nabholz, p. 172. *Gilliard*, Vaud, p. 221 ff.

D. *S. 199-218.* Amtliches Protokoll der Kommissäre, die bei der Einführung der Amtsleute entboten wurden. Diese 2. Mission dauerte vom 14. Mai 1536 bis zirka 7. Juni (s. Text p. 201 : « jm heimritten »). [1]

Weder bei C noch D ist eine zeitgenössische Zählung der Blätter vorhanden, so daß nicht gesagt werden kann, ob diese Teile ursprünglich gesondert gehalten wurden.

Vom Original besteht eine *Abschrift*, die nicht übergangen werden darf. Sie findet sich auf der Stadtbibliothek Bern. Nach den Angaben des Katalogs stammt sie aus dem Besitz des Schultheißen v. Mülinen. Die Kopie ist durch Geschenk 1805 an die Bibliothek übergegangen. Angefertigt wurde sie im 18. Jahrhundert, bevor das Original nach Lausanne ausgeliefert worden ist. [2] Im Besitz derselben Familie fanden sich auch jene vielzitierten Depeschen des bernischen Kriegsrates, die veröffentlicht sind. [3]

Die Reihenfolge der einzelnen Teile in der Abschrift ist die folgende :

A =	K (Kopie)	1–86 [4]	(1).
B =		1–152	(2).
C =		1–14	(4).
D =		1–32	(3).

In dieser Anordnung ist D vorausgenommen worden, weil Teil C zeitlich später entstanden ist. Wahrscheinlich sind also C und D anfänglich nicht zusammengebunden gewesen, was freilich nicht schlüssig bewiesen werden kann. Viel auffallender ist indessen, daß auch die Kopie, trotz der selbständigen Zählung, alle Teile als eine Einheit auffaßt, was kein Zufall ist. Die Abschrift enthält zudem 21 Aktenstücke, zum größtenteil Übergabsurkunden waadtländischer Gemeinden und Schloßherren.

Wenn nun in den einschlägigen Darstellungen vom « Kriegsjournal Nägelis » die Rede ist, so muß diese Bezeichnung offenbar auf den ersten Teil der Handschrift, auf A bezogen werden, während die Benennung « journal des commissaires » nur auf B und D angewendet

[1] Zur zweiten Mission s. auch *Vulliemin*, 274 ff. Sie ist sonst in der Literatur u. W. nicht erwähnt ; s. jetzt *Gilliard*, Vaud 246.

[2] Katalog der Handschriften zur Schweizergeschichte der Stadtbibliothek Bern, p. 80 f. Signatur der Abschrift Ms. Helv., III, 116.

[3] Archiv XII (1887), 253 ff. von Wolfg. v. Mülinen.

[4] Im Katalog l. c. aus Versehen übersprungen.

werden könnte. Es frägt sich nun, ob diese Teile ihrem Entstehungsgrund nach eine Einheit bilden.

Die Bezeichnung « Kriegsjournal Nägelis » ist insofern irreführend, als sie ein persönliches Tagebuch des militärischen Leiters vermuten ließe. Daß dem nicht so sein kann, zeigt schon der Titel. Der Wahrheit näher kommt die Benennung « journal des commissaires », doch läßt auch sie den amtlichen Charakter der Quelle nicht genügend erkennen. Der innere Charakter der Handschrift ist nämlich insoweit einheitlich, als alle ihre Teile ein Werk der bernischen Kanzlei darstellen, was bisher nicht erkannt worden war. Diese Meinung muß zunächst erhärtet werden.

Es ist nie untersucht worden, wer die Schreiber der Handschrift gewesen sind. Bei näherem Zusehen läßt sich leicht feststellen, daß drei verschiedene Schriften zu unterscheiden sind. [1]

A schrieb p. 1–16 Mitte, 19–21, 34–37, 40–44, 50–54, 57–59, 62, 68–70.

B schrieb p. 16 (Mitte)–19, 22–34, 37–40, 45–49, 54–56, 59–61, 62–68, 70–188, 193–198 (195 teilw.).

C schrieb 189–192, 195, sehr wahrscheinlich auch 199–218.

Es zeigt sich also von vornherein, daß der Hauptanteil an der Redaktion B zufällt. Bemerkenswert ist außerdem, daß mehrere Ergänzungen und Korrekturen von B stammen auf Seiten, deren Niederschrift A und C besorgt haben (für A vgl. p. 9, 42, 57, 68, für C p. 190). Auch darin kommt zum Ausdruck, daß B unter diesen Schreibern die wichtigste Stellung inne hat. Wer sind nun diese Schreiber ?

Auf Grund eines Einblicks in die bernischen Ratsmanuale ließ sich ohne weiteres feststellen, daß Schreiber B kein anderer als der vielgenannte und hervorragende Peter Cyro (Girod) ist, der Leiter der bernischen Stadtkanzlei. [2] Schwieriger war der Nachweis für

[1] Es sei hervorgehoben, daß *Ch. Gilliard*, in Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1931, XI, p. 195 f., P. Girod zum ersten Mal als Sekretär der Kommission nennt, ohne indessen diese Meinung näher zu belegen, ebenso in Festschrift H. Nabholz, Zürich 1934, p. 172, Anm. 6. Es ist auch hier zu beachten, daß im Schriftbild erhebliche Unterschiede bestehen können, je nachdem der Duktus mehr oder weniger kursiven Charakter aufweist. Das gilt beispielsweise von Schrift A, die p. 19 ff. sorgfältiger ist, und von Schrift C, die p. 199 ff. kursiver erscheint. Vgl. *Gilliard*, Vaud, p. IX.

[2] Über P. Cyro vgl. die Biographie von *M. Sulser*, Der Stadtschreiber P. Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation. Bern 1922. Zur Schrift Cyros bes. XV, zu den von Cyro redigierten Ratsmanualen, p. 30 ff., 37 f. Zur früheren Lebensgeschichte muß genannt werden *A. Büchi*, Peter Girod und

Schreiber A.[1] Nach unsern Untersuchungen ist es der Chorschreiber Hans Glaner, der schon früher einmal, am 18. September 1529, dem bernischen Auszug als Feldschreiber zugeteilt worden war.[2] C konnten wir dem Namen nach nicht feststellen, er war auch nicht gleichzeitig mit A an der Redaktion der Handschrift tätig. Aber ohne Zweifel war er an der bernischen Kanzlei fest angestellt; denn seine Schrift findet sich, wenn wir nicht sehr irren, in den Ratsmanualen wieder.[3]

In der Tat ergibt sich aus andern Quellen, daß Peter Cyro während der ganzen Dauer des Feldzugs und der ersten Mission der Kommissäre die Redaktion der Ratsmanuale in Bern selbst nicht mehr besorgt hat. Die zeitlichen Angaben stimmen völlig überein.[4] Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die bernische Regierung den Leiter ihrer Kanzlei lieber im städtischen Dienst denn im Felde vermißte und daß sie großen Wert auf einen wohlausgebauten Kanzleidienst legte.[5] Die Bedeutung der Feldkanzlei ging dieses Mal weit über das Übliche hinaus. Es handelte sich nicht bloß um eine ebenso rasche wie sorgfältige Vermittlung aller Nachrichten zwischen der militärischen Leitung und der zivilen Regierung, sondern die Intentionen auf eine

der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte, Bd. 18 (1924), 1 ff., 305 ff. Unserseits verweisen wir noch auf Ratsmanuale Nr. 254-58 STAB zur Schriftvergleichung, bes. Nr. 254, p. 236 ff.

[1] Wir verdanken es Herrn Staatsarchivar Kurz, daß uns zufällig das entsprechende Vergleichsmaterial in die Hände fiel.

[2] Über Hans Glaner aus Weilheim in Bayern, ehem. Priester, s. *M. Sulser*, l. c. p. 115 ff. 1542 wurde er als Chorgerichtsschreiber noch Stift- und Seilerspitalschreiber. 1557 ließ Cyro durch ihn einen Rodel anfertigen. *M. Sulser*, l. c. 42, 84 f. Er redigierte auch die Akten des Täufergesprächs vom Juli 1532, l. c. 116. Daß er 1529 zum Feldschreiber ernannt wurde, ist belegt in Aktensammlung zur Gesch. d. Berner Reformation, II, Nr. 2528. Für einen Vergleich der Schrift A mit jener Hans Glaners verweisen wir besonders auf Kirchl. Angelegenheiten, Unnütze Pap. Bd. 80, 17, p. 5 ff. (STAB). In beiden Schriften zeigt sich derselbe Duktus, dieselbe charakteristische Kürzungsmethode, obwohl Unterschiede bestehen, die sich daraus erklären, daß *H. Glaner*, in Kirchl. Ang., l. c. Nr. 16 f. viel kursiver schreibt. Wir heben daher noch hervor das Chorgerichtsmanual, Nr. 1, beginnend auf Pfingsten 1529, und das Aarberger Urbar Nr. 1 von 1532 (STAB), die beide von Glaner redigiert sind. Diese Hinweise verdanken wir der Güte von Archivar *E. Meyer*.

[3] So Ratsmanual Nr. 255, p. 23 ff.

[4] In Ratsmanual Nr. 254 erscheint die Schrift Cyros erst wieder vom 5. März 1536 an. S. p. 215 ff. Sie reicht zeitlich bis zum 13. März ausschließlich, p. 241, also bis zu jenem Tag, da die Kommissäre in Cudrefin ihre Mission begannen. S. unsern Text, p. 76. Vgl. auch T.-Missivenbuch W (STAB), p. 216-223.

[5] Nicht richtig ist es, wenn *L. Vulliemin* 223 sagt, Cyro sei seinem Amt entrissen worden. Gerade in seiner Eigenschaft als Leiter der Kanzlei wurde er dem Kriegsrat beigegeben.

Eroberung weiter Gebiete erheischten gebieterisch die Vorbereitung aller Maßnahmen zu einer genau überwachten Inventarisation der vorhandenen Rechtstitel.

Die umfassende Untersuchung der Herrschafts- und Güterverhältnisse und die sorgfältige Erwahrung aller Privilegien und Rechtsausweise war die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche politische Neuorganisation der eroberten Territorien, aber ebensosehr für die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse. Eine derart weitreichende Aufgabe mußte die Wahl eines im Kanzleidienst höchst erfahrenen und völlig zuverlässigen Mannes aufdrängen. Wenn irgendeiner die erforderlichen Eigenschaften besaß, so war es Peter Cyro. Er stand damals in der Vollkraft seiner Jahre, beherrschte die deutsche und die welsche Sprache und hatte sich während mehr eines Jahrzehnts im Dienste der bernischen Regierung glänzend bewährt. [1] Übrigens stand auch der Helfer Cyros, Hans Glaner, der den Bericht über den Krieg mitredigiert hat, keineswegs in der letzten Reihe der bernischen Schreiber. [2]

Die Einheit unserer Handschrift ergibt sich also schon hinlänglich aus ihrer Entstehung. Sie charakterisiert sich in der beherrschenden Stellung P. Cyros. Ihm fällt der wichtigste Anteil an der Redaktion zu. Er zeichnet nicht bloß die äußeren Handlungen auf, er deutet nicht allein knapp und doch kenntlich genug an, was zu tun übrig bleibt, sondern er erwahrt und signiert auch die Rechtsakte, wo immer es notwendig erscheint. [3] Er überprüft, bessert und ergänzt die Arbeit der andern. Cyro steht über allem.

Aus der amtlichen Stellung Cyros ist der amtliche Charakter der Quelle leicht zu erschließen. Weder sind die Aufzeichnungen privaten Charakters noch waren sie der Öffentlichkeit bestimmt. [4] Die Aufzeichnungen kommen in allen ihren Teilen einem Protokoll gleich, auch ihrer Zweckbestimmung nach. Sie beanspruchen durchweg einen ähnlichen Glauben wie die Ratsmanuale. Ihr besonderer Wert aber bestimmt sich nach den ganz ungewöhnlichen Vorgängen, welche die

[1] Girod war wahrscheinlich im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geboren und hatte im Juli 1525 das Amt eines Stadtschreibers in Bern angetreten. Für seine Wahl fiel jedenfalls auch seine Kenntnis der deutschen und französischen Sprache ins Gewicht. *M. Sulser*, l. c. XV. Zu den Studien Cyros s. auch *Büchi*, l. c. p. 5.

[2] S. p. 256, Anm. 2.

[3] Vgl. Text, p. 67, 91, 124.

[4] S. p. 252, Anm. 2.

bernische Politik über reine Ortspolitik herausgehoben und mit Schicksalsfragen von europäischer Bedeutung verflochten haben.

Auf den Zusammenhang unserer Aufzeichnungen mit den häufig benützten Depeschen muß noch hingewiesen werden.[1] Die Berichte in diesen Depeschen sind ohne Zweifel so gut wie unsere Aufzeichnungen durch die Kanzlei redigiert worden und dürften daher entweder von P. Cyro selbst oder dann durch Hans Glaner geschrieben worden sein.[2] Sie sind so wenig wie unsere Protokolle als persönlich anzusehen; denn sie stellen den amtlichen Bericht des Kriegsrates dar. So erklärt es sich, daß ein Teil der Depeschen in Abschrift in das Deutsche Missivenbuch aufgenommen worden ist.[3] Diese Kriegsberichte waren daher ursprünglich im Besitz der bernischen Kanzlei und sind jedenfalls erst viel später in das Eigentum der Familie von Mülinen übergegangen.[4] Die formale, nicht bloß inhaltliche Übereinstimmung der Kriegsberichte mit Teil A unserer Handschrift, dem Manual des Kriegszugs, ist vielfach so weitgehend, daß am gemeinsamen Ursprung nicht gezweifelt werden kann.[5] Ob die Depeschen auf Grund des Manuals abgefaßt worden sind oder diesem zeitlich vorangehen, ist nach dieser Feststellung nicht mehr erheblich.[6] Der Druck dieser Depeschen ist ziemlich fehlerhaft, so daß auf ihren Text bei der Veröffentlichung unserer Handschrift insofern nicht Rücksicht genommen werden konnte, als eine Ausscheidung der bereits bekannten Berichte außer Betracht fiel.[7] Indessen muß ein Wort über die sonstige Verwertung unserer Quelle gesagt werden.

[1] Veröffentlicht im Archiv XII, 253 ff.

[2] Wir konnten leider unsere Nachforschungen nach den Originalien nicht durchführen. Zu den Kopien Vulliemins s. *Gilliard*, Vaud, p. VII und Anm. 3.

[3] T.-Missivenbuch (STAB), p. 164 ff. Archiv, l. c., Nr. 2 = Missivenbuch 164-67, Nr. 3 = 168 f., Nr. 4 = 170 ff., Nr. 6 = 177 f., Nr. 7 = 183 ff. Diese Briefe sowie einen im Archiv l. c. nicht veröffentlichten, dat. 8. II. 1536, hat *Em. v. Rodt*, Gesch. d. bernischen Kriegswesens, I (Bern 1831), 241-61 benützt, was *v. Mülinen*, Archiv l. c. 253, übersehen hat.

[4] *Mülinen*, l. c., sagt, daß die Berichte sich im Besitz der Herren v. Mülinen fänden.

[5] Als Beispiel verweisen wir insbesondere auf Text 1 f., 6 ff., 16 ff. Natürlich ist der Bericht im Manual meistens genauer und eingehender.

[6] Text p. 2 wird auf Depesche Nr. 1 verwiesen, so daß in diesem Fall die zeitliche Folge der Redaktion feststeht. Jedoch kann dies von den späteren Depeschen in ähnlicher Weise nicht nachgewiesen werden. Das Manual selbst ist sicher fortlaufend, in kleinsten Zeitabständen redigiert worden. Vgl. Anm. zu Text p. 397.

[7] Nicht bloß was die Orthographie und die Interpunktion betrifft, sondern auch die Abkürzungen, die bei den Wortendungen sehr oft gar nicht berücksichtigt sind. Auch Lesefehler begegnen. Vgl. einzig Archiv, l. c., p. 254.

Es kann nicht überraschen, daß unsere Handschrift entsprechend ihrer Bedeutung weitgehend ausgewertet worden ist, in älterer und neuester Zeit. Der bernische Chronist Michael Stettler hat ganz offensichtlich wenigstens das Manual des Kriegs (Teil A) gekannt und seiner Darstellung des bernischen Eroberungszuges zugrundegelegt. [1] Das 1. Protokoll der bernischen Kommissäre (Teil B) hat er dagegen kaum verwendet. Auf Stettlers Annalen fußt im wesentlichen, wenn wir von den handschriftlichen Quellen lokaler Archive absehen, die einschlägige Darstellung A. Ruchats in seiner « Histoire de la réformation de la Suisse ». [2] Infolgedessen ist auch bei Ruchat der größte Teil der Quelle unverwertet geblieben. Am stärksten von allen westschweizerischen Historikern hat L. Vulliemin unsere Handschrift ausgebeutet, in seinem Jubiläumswerk « Le chroniqueur », das 1836 erschien und die Reformationsgeschichte der Frühzeit auf Grund weitgehender Quellenstudien volkstümlich darzustellen suchte. [3] Wir haben bereits betont, daß L. Vulliemin den wahren Charakter unserer Quelle verkannte. [4] Erheblicher für uns ist jedoch eine andere Feststellung. Eine auch nur flüchtige Überprüfung Vulliemins ergibt, daß dieser Forscher bei aller sonstigen Gewissenhaftigkeit wesentliche Stellen übergeht, sei es aus mangelndem Sprachverständnis sei es aus Rücksicht auf den Zweck seines Buches. [5] Überdies verwischt diese Darstellung die Problematik, weil es diese natürlich vermeiden mußte. Seit L. Vulliemin ist unsere Quelle in der waadtländischen Forschung immer wieder herangezogen worden. Es erübrigt sich alle Forscher einzeln namhaft zu machen. Wir wollen nur auf E. Chavannes hinweisen, der die Nachrichten aus unserer Quelle summarisch wiedergibt, zeitlich angeschlossen an die Auszüge aus den Ratsmanualen von Lausanne, die er veröffentlichte. [6] Daß aus sprachlichen Schwierigkeiten auch wesent-

[1] *Mich. Stettler*, Annales, II (1626), p. 79 ff. Bezeichnend ist die Wiedergabe der mailändischen Botschaft (Text p. 24 f.), die in dieser Form in den Depeschen fehlt. Übrigens fällt auf, wie *Stettler* die kirchliche Frage völlig übergeht.

[2] Bd. V (1728), 426-98. Vgl. *Gilliard*, Vaud, p. VII.

[3] Die in Betracht fallende Darstellung reicht von p. 227-87.

[4] S. p. 252, Anm. 2.

[5] *L. Vulliemin* übergeht p. 253 teilweise die Antwort der Leute von Yverdon (Text p. 81), p. 255 verschweigt er, daß die Leute von Cossonay die « götzen » wieder in die Kirche zurücktragen wollten (Text p. 98). Vgl. auch die Stelle betr. Avenches, p. 252 = Text p. 75. Die Stelle betr. Cossonay fehlt auch bei *Gilliard*, Vaud, p. 268.

[6] *E. Chavannes*, Manuaux du conseil de Lausanne. MDR, Bd. 35 f. (1881 f.) Bd. 36, 208-54 ; s. ebda. p. 205, Anm. Einzelne Stellen, die bei *Chavannes* im

lichere Irrtümer entstanden sind, darf nicht übergangen werden.[1] Diesen sprachlichen Hindernissen ist in neuester Zeit auch Ch. Gilliard nicht entgangen, der die Handschrift systematischer in einer großen Reihe von kleineren Aufsätzen, in denen Wiederholungen unvermeidbar wurden, herangezogen hat.[2] Merkwürdigerweise ist allen waadtländischen Historikern die gut lesbare bernische Abschrift, die im allgemeinen von überraschender Zuverlässigkeit ist, unbekannt geblieben.

Die Darstellungen der bernischen Forscher beruhen dagegen auf der Kopie. Auffallenderweise wenden diese jedoch, im Gegensatz zu den waadtländischen Gelehrten, ihr Interesse fast ausnahmslos der engern Geschichte des Krieges zu, während die religiöse Frage nahezu unberücksichtigt bleibt. Das gilt von A. v. Tillier und natürlicherweise noch mehr von R. v. Sinner, der in seiner Biographie des bernischen Generals H. Fr. Nägeli den Heereszug nur in den Grundlinien schildert.[3] Seither ist das Manuskript von der bernischen Forschung nicht mehr herangezogen worden, wie denn überhaupt in der bernischen Geschichtschreibung der neueren Zeit die westschweizerische, insbesondere die waadtländische Geschichte geringerem Interesse begegnet.[4]

So ist die Benützung der Handschrift trotz ihrer vielfachen Ver-

Wortlaut angeführt sind, haben wir in unserer Ausgabe selbstverständlich jeweilen namhaft gemacht. Vgl. im übrigen p. 252, Anm. 2, *J. Olivier*, Le canton de Vaud. 2 Bde. Lausanne 1837, II, 856 ff.

[1] Ein hübsches Beispiel sei angeführt. *L. Charrière*, Recherches sur le prieuré de Cossonay. MDR, Bd. 8 (86) zitiert die Stelle betreffend den Prior und die Mönche von Cossonay (Text p. 96), versteht aber das Urteil über den Prior just im entgegengesetzten Sinn (« nüt dann gutts = nüt gutts), so daß er dieses Urteil in Gegensatz zur Charakteristik, wie sie die Mémoires de Pierrefleur geben, zu bringen scheint, obwohl beide Äußerungen völlig übereinstimmen. Dieser Irrtum ist deutlich in DHV, I, 539 übergegangen.

[2] Ein Teil dieser Aufsätze ist von uns mehrfach zitiert worden. Sie finden sich zur Hauptsache in der RVH 1922, 1931, 1933, 1934. Zu den Schwierigkeiten s. MDR, 2me série, XIV, p. 674, Anm. 4, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1931, XI, p. 201, Anm. 30. Die hier angeführten Stellen s. in unserm Text p. 141 f., 152. Sein letzter Aufsatz « La rançon du pays de Vaud en 1536 », erschien in Festschrift H. Nabholz, Zürich 1934, p. 171-192 ; s. jetzt die Bibliographie bei *Gilliard*, Vaud.

[3] *Tillier*, l. c. III, p. 348-69 ; p. 367 spricht er von der Glaubensfrage, aber höchst summarisch. *Sinner*, 48, 58.

[4] Die neueren Darstellungen der bernischen Reformationsgeschichte brechen mit 1532 ab, da in diesem Jahr durch den Berner Synodus die Reformation in Bern selbst als vollendet angesehen werden kann, so *Th. de Quervain*, Gesch. d. bernischen Reformation. Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier d. bernischen Kirchenreformation, Bd. II.

wertung schließlich doch nur fragmentarisch geblieben. Wer die Quelle jedoch aufmerksam liest und betrachtet, wird nicht verkennen können, daß viele Momente in ihr völlig übersehen, andere gesondert vom Ganzen niemals richtig verstanden wurden. Eine derartige Quelle vermag nur als Ganzes und in ihrer vollen Einheit die Einsicht in die kausalen Zusammenhänge der gesamten bernischen Aktion darzubieten. So glaubten wir uns zur umfassenden Publikation dieser Handschrift berechtigt, umso mehr als sie im deutschen Wortlaut nie veröffentlicht worden ist. [1] Sie mußte alle Teile umfassen, obwohl der Verlauf des Krieges selbst hinlänglich bekannt ist; denn das Manual enthält die Kapitulationen, wie sie von den waadtländischen Herren und Gemeinden eingegangen worden sind. Diese Kapitulationen aber sind es, welche für die wichtige Frage, in welchem Maß Bern in religiöser Hinsicht revolutionär vorgegangen ist, von grundlegender Wichtigkeit sind. [2] So sei diese Quelle der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht. Möge sie das vermitteln, was sie heute wieder, in den Tagen, da wir der damaligen tiefgreifenden Ereignisse gedenken werden, allen zu sagen hat, denen eine wahrhafte Erforschung unserer Vergangenheit am Herzen liegt. [3]

[1] Von wenigen Stellen, die bei welschen Historikern begegnen, abgesehen.

[2] Man vgl. die Belege für mehrere Kapitulationen, p. 247, Anm. 3.

[3] Zur Edition selbst haben wir wenig zu bemerken. Wir haben uns aufs engste an das Original gehalten. Festzuhalten ist, daß wir hern durchweg in herren auflösen, ausgenommen in der sehr häufigen Verbindung m. h. Wir haben stets u für v gesetzt, wo es Vokalbedeutung besitzt, ausgenommen natürlich bei Eigennamen. Etwelche Schwierigkeiten für eine konsequente, dem Original entsprechende Orthographie bot einzig Schrift A. Hier ist oft nicht festzustellen, ob ch oder h gesetzt ist. Die Endung - lich wird bloß durch lh angedeutet. Statt verpflicht wäre man geneigt verpflht zu lesen (Text p. 4). Man kann daher auch kaum unterscheiden, ob jeweilen ch oder bloß h zu setzen ist, ob gricht oder griht, recht oder reht gelesen werden muß. Entsprechend den allgemeinen Beobachtungen schreiben wir in allen diesen Fällen ch (weitere Beispiele s. p. 1 f.: sih = sich, ouh = ouch, p. 7, 14, andere Kürzungen). û haben wir stets mit ü wiedergegeben, da die Umlaute ohnehin nicht immer so deutlich zu erkennen sind. Anstatt des Zeichens ⊹ für die Krone haben wir k gesetzt (vgl. Text p. 166 ff.). Alineas im Text haben wir nur dort unterdrückt, wo im Original ein zusammengehörender Text getrennt erschien. Wo der Zusammenhang des Textes nicht offenkundig war, haben wir die Alineas des Originals beibehalten. Die Abschrift ist zum Vergleich für den ganzen Text herangezogen worden. Abweichende Lesarten, die wichtig oder überhaupt sinnändernd sind, haben wir mitberücksichtigt. Dagegen sind bloße Verschiedenheiten in der Orthographie, die sehr oft durch den Kopisten willkürlich modernisiert worden ist, nicht in den Apparat aufgenommen worden. Die Nachweise für Orts- und Personennamen versuchten wir soweit als möglich zu geben, ohne freilich unsern eigenen

III. TEXT.

[A.] Manual[a] des kriegs wider den herzogen von Sauoye 1536.[1]

Zug[b] wider den herzogen von Sauoy zu entschüttung der statt Jennff.[2]

Uff 22. januarij 1536[c] sind wir gan Murten khon.[3] Ist Bernnhart Runtäsch von Lyon[4] harus khomen mit brieffen an die von Jenf und den francößischen herren allda. Die hand min h. ufbrochen und sy minen h. gan Bernn geschickt, doch das sy es umbher schickent. Denne hatt man schriftlich die von Cuderfin uf gevordert und jnen botten, des herzogen korn allda minen h. zuzefüren. Sind jr botten zu m. h. khon 23.[5] und sich jn willige undertänigkheit m. h. ufgeben und geschworn uf das h*eilig* evangelium nach irem bruch minen h. mit allem dem, das dem herzogen zugestanden [*p. 1*], zughorsamen, doch vorbehalten jr rechtsame, das man sy darby lasse blyben. H*and* jnen m. h. zugseit, darüber jnen II bären gen, m. h. wappen, das sy nu Berner syennt.

Denne hand sy jn eim schif das jr wellen flöcken, jst jnen jm Vanell[6] nidergeworfen. Das söllent min h. daheim verschaffen, das es jnen wider werde.

[a] Hd. B. [b] Hd. A. [c] Datum korr. aus 23. januarij 1535. Der Irrtum des Schreibers erklärt sich aus der Geltung des Annunziationsstils in der Waadt.

Wünschen immer gerecht werden zu können. Dieser Aufsatz war bereits gesetzt, als uns H. Prof. *Ch. Gilliard* in liebenswürdiger Weise die Revisionsbogen seines Buches « La conquête du pays de Vaud » (vgl. oben p. 1) übermittelte, wofür wir ihm aufrichtigen Dank schulden. Wir haben diese Darstellung, die unsere Handschrift weitgehend benützt, nach Möglichkeit für unsere Veröffentlichung verwertet.

[1] Die neuere Bezeichnung der Handschrift lautet: Journal de la guerre des Bernois contre le Duc de Savoye en 1536.

[2] Überschrift des Textes.

[3] Vgl. zum folgenden Archiv, XII, 253 ff. Depesche, Nr. 1.

[4] B. Runtäsch ist als bernischer Botengänger für 1534, August und September bezeugt. Eidg. Absch. IV, 1. c. p. 358, 398.

[5] scil. Januar.

[6] Es war an die Stadt Murten Befehl ergangen, den Paß bei Fanel bewachen zu lassen; s. *E. v. Rodt*, Gesch. d. bernischen Kriegswesens, I, 248. Dieser Paß befindet sich bei Travers (Neuenburg), zwischen Felsen und dem Fluß l'Areuse; s. *H. Jaccard*, Essai de Toponymie de la Suisse romande. MDR, 2me série VII (1906), 488; s. auch die ungenauern Angaben im Geographischen Lexikon der Schweiz, VI, 327. Der Versuch der Leute von Cudrefin, ihre Habe über den See zu flüchten, wurde rechtzeitig vereitelt. Vgl. Ratsmanual, Nr. 254 (STAB), p. 93.

Der schulth*eiss* von Wattenwyl [1] und vänner Vogt [2] sind dem zug zugen, den eyd zu Murten zegeben. Allso sind die knecht nit allj verhanden gsin, sind sy uß rhat m. h. der houptlüten mit uns gan Bätterlingen [3] gefaren; das jst, als min h. heimgeschriben von Murten 23. jenners [4], da sind wir uf Bätterlingen zugefarn [*p. 2*].

Uf 23. jenners sind wir gan Bätterlingen gefarn. Allda sind zu m. h. khon die von Nüwennburg mit jrem vändlj, sich aller ghorsamen erbotten.

Denne hand die von Bätterlingen sich och erbotten, das best ze thund, wie allwegen, deßglichen begert jnnamen dero von Millden, Römund und Rouw [5], jnen gleit zugen, mit m. h. zereden. Jst jnen zugseit, soverr sy khomment unz 24. bis und vor mitag, lut des briefs. [6]

Deßglichen hatt man ein abvordrung gan Grandcourt [a] geschickt; die wend och 24. antwurt gen.

Uf 24. sind gan Bätterlingen zu m. h. khon die von Constantina [b] und sunsten uß zweyrn dörfern, jnnamen des ganzen mandaments Cuderfin und m. h. och geschworn, mit vorbhalt jr gerechtigkheit. Jst jnen zugseit zu schirmen, vor hand sich alli die [*p. 3*] vom stettlj erkhent und gehulldet, die puren waren etwas unwillig, weren sy hütt nit khon, hett man wellen darschicken, sy zeberauben und etlich zebrönnen, wie es sich gen hett.

Die von Villar [c] [7] sind dero von Bätterlingen burger und züchent mit jnen, ligent aber sunst jm mandamet Cuderfin, hand sich och begen und m. h. gelopt.

Die von Bätterlingen, m. h. eidtgn*ossen* [d], sind och dern herzogen verpflicht mit eim schulth*eissen* zesetzen und anderem, was jm zu-

[a] Grandcourt, Korr. von Hd. B über der Linie. [b] K: Constantine. [c] Villar: korr. aus Villarset. [d] K: Bundesgenossen.

[1] Hans Jakob v. Wattenwyl 1526 des Kleinen Rates, 1531 Generallieutenant im II. Kappelerkrieg, 1533 Schultheiß. HBLS, VII, 434.

[2] Zur Familie Vogt, s. HBLS, VII, 289. Vänner Jakob Vogt ist bernischer Gesandter an der Tagsatzung, 1533-37, des Rats 1534. s. Eidg. Absch. IV, 1 c, Reg. 1308.

[3] Payerne.

[4] Damit ist die 1. Depesche der Hauptleute an den Berner Rat gemeint, gedruckt Archiv, XII, Nr. 1, 253 ff.

[5] Moudon, Romont, Rue.

[6] Vgl. dazu Einleitung, p. 246, Anm. 3; s. auch die Texte in Eidg. Absch. IV, 1 c, 611.

[7] Villars-le-Grand, s. DHV, II, 775. Vgl. *Gilliard*, Vaud, p. 807.

ghört. Das hatt man denen von Bätterlingen (zu gutem teil mit jrem anlas, darmit nit ein andrer etwan jnher fiele und daruf griffe, sunst het mans zum ußtrag jn ruw lan anstan). [a]

Allso hett der edell Pierro Metral [1] jn bysin der räten von Bätterlingen gemeinlich geschworn, wiewol [*p. 4*] nit willen [b], sunder gemeint, er müsse wol thun, was m. h. gevalle. Het jm der hauptman das ampt wider empfolchen zuversechen, gricht und recht zefürn jn m. g. h. von Bernn namen. Das hat er gloupt. Jst jmm zugseit, by allen jren fryheiten, herkhommen, privilegien zu schirmenn, ze handthaben und lassen zublyben.

Uf den hinzug hand m. h. das hör allso teilt.

Jn die forhut den houptman mit sim fryen vändlj, Jörgen Zumbach [2], het ettwan 300 man, sind jm zugen die von Thun, Nider und Ober Sibental, deßglichen 4 stück büchsen, vor und nach der ordnung [*p. 5*]. Denne jn mittel schlacht huffen 8 stück büchsen, zwuschen der vorhut und demselben das schüzen vändlj vor darjnn, denne das recht vändlj mit den landtgerichten Biel, Bätterlingen und anderem, was nit jn der vor und nachhut zucht.

Zur nachhut Nüwennburg, Vallendis, Nüwennstatt [3], wo ir nit gnug : Erlach Nidauw und ouch 4 buchsen. Fürer desselben dritten huffen Hans Frisching und Heini Zimmerman. [4]

Bim schlachthuffen werden sin der houptmann, lutinand, die rhat, deßglichen Albrecht Sigwart. [5]

Und denne sol mann die handtschüzenn ouch jn dry huffen teillen.

[a] Zu ergänzen, etwa : erlopt. [b] K : willig, was auszuschließen ist.

[1] Herr zu Cottens, s. *Gilliard*, in Festschrift H. Nabholz, p. 183, Anm. 65.

[2] Georg Zumbach, gen. Hubelmann, unter welchem Namen er mehrfach erscheint, war 1530 Landvogt im Valle Maggia, des Kleinen Rates 1534, wurde 1536 Landvogt in Yverdon, starb 1543. HBLS, VII, 760.

[3] Vallendis = Valangin. Zur Rechtsstellung dieser Herrschaft s. *Ad. Gasser*, Die territoriale Entwicklung der Eidgenossenschaft, Aarau 1932, p. 66.

Nüwennstatt = Neuveville am Bielersee, s. auch hier *Ad. Gasser*, l. c. 54.

[4] Über Hans Frisching, den Freischarenführer s. *Ad. Fluri*, Hans Frisching. Neues Berner Taschenbuch 1930, 35. Jahrg., 1 ff., bes. 51 f. Vgl. Ratsmanual, Nr. 254 (STAB), p. 107 : « Hanns Frisching gefryet, das er sinem ledigenn sun mög testieren, git 30 lib. » Zur bernischen Familie Zimmermann s. HBLS, VII, 661. Heini ist nicht erwähnt. *Tillier*, III, 350, nennt ihn fälschlicherweise Hans.

[5] A. Sigwart, Schultheiß zu Unterseen 1528-29, Aktensammlung z. Gesch. d. Berner Reformation (Bern 1923), II, p. 861, 966, Nr. 1959 f., 2148, des Großen Rats und Tagsatzungsbote 1528. Eidg. Absch. IV, 1 a, p. 1401 ; *Tillier*, III, 261, 273.

Die von Grandcourt gehuldet, ee man den eyd than [*p. 6*]. [a]

Uf mentag 24. januarj hatt man die ordinanz gelesen, eyd geschworen und min h. beid, der schulth*eisse*n von Wattenwyl und vänner Vogt, m. h. will und meynung och mündlich eroffnet. Demnach sind wir zogen bis gan Morit. [1]

Am zinstag 25. januarj sind wir gan Tscherle [2] khon. Hie zwüschen jn eim dorf sind die von Müllden und Rouw khon, sich an m. h. ergen, jnen glopt und geschworn mit aller gerechtigkheit des herzogen zughorsamen, vorbehalten jr rechtsame und fryheit, och des globens halb, das man sy darvon nit trennge. Jst jnen zugseit, sy wellent den das evangelium selb gern annen. [3]

Denne hatt man den trumeter gan Yuerden geschikt, denen zusagen, wie m. h. uf syent und sich das land an sy ergeben, was sy thun [*p. 7*], ob sy och des willes syent. Het der trummeter den herren von Lassarra [4] da funden mit 400 zesammen geleßnen knechten. Jst jr antwurt gsin, sy wellens dem fürsten jrem g. h., des diener sy syennt, anzöugen. [5]

Denne underwegen von Vnderlöuwen [6] har lit uf der lingken hand ein schlössli, hatt man och ufgevordert, jst er nit anheimisch gsin. Sy gseit, wellent jms entbietten.

Nachts zu Tscherle sind allerley manungen khon von Losan, Morse [7], wie die vyend zu land khommen gen Morsee, da wellent sy unser warten, by 4000 stark, Ytaliener und ander. [8] Hand m. h. geratschlaget, wie sy die sach angryfen wellent [*p. 8*].

Dem botten von Losann, so warnung bracht, jst vom mund gseit, wie m. h. sy gemant, das sy och jnhalt desselben jnen zuzüchtent,

[a] Die - than von Hd. B unten nachgetragen.

[1] Morit = Murist (Kt. Freiburg). Zu diesem Bericht s. auch Archiv, XII, Depesche Nr. 2, p. 255 ff.

[2] Tscherle = Echallens.

[3] Diese Stelle ist lückenhaft wiedergegeben in MDR, 2me série, Bd. XIV, p. 674, Anm. 4.

[4] Michel Mangerot, eines der Häupter des Löffelbundes, s. *Tillier*, III, 40, 279, 336 ; MDR, 2me série XIV, p. 375 f. ; HBLS, IV, 609 ; *Gilliard*, in Festschrift H. Nabholz, p. 186, Anm. 84.

[5] Man vgl. dazu die Wiedergabe bei *Vulliemin*, p. 230.

[6] Underlöuwen vermochten wir nicht zu bestimmen. Um welches « schlößli » es sich hier handelt, ist uns daher nicht ersichtlich.

[7] Morse = Morges.

[8] Vgl. zu diesen Angaben die Bemerkung von *A. Verdeil*, Histoire du ct. de Vaud, I, 429 n.

es sye den, das sy nit mugent by tag und nacht sy berichten; man werde fürfarn, was joch verhanden.

Mitwuchen, 26. januarij hand m. h. den herren von Vallerdinn [1] gesetzt zu eim gubermament [a] gan Müllden und das ganz mandament, jn m. h. namen gericht und recht zefuhren. [b] Hetts gloubt, jst den tag zu Tscherle belyben.

Donnstag sind wir jn ein dorf dero von Losan khon, meintent sy ze finden, man het wol die reisigen gesehn. Frytag sind wir gan Morse khon, sind sy dannangeflohn.

Mitt [c] der galeen by S. Sulpy [2] gescharmutzlet, sy haruß und wir zu jnen geschossen, uß 4 falcunen [*p.* 9].

Zu Roll hett man das schlosß aber verbrönt, was wider buwen ist gsin. Der thurm het wie vor nit wellen brinnen.

Am sampstag jst man von Morsee gan Roll zogen, niemant funden.

Daselbs ist ein bott von Fryburg khon, brief bracht, wie man zu Morit jren löufer geschmeht, darumb man nüt weis. Jst wol alsbald nüt und darby, ob jre botten jm läger by m. h. sicher syennt, habent m. h. jnen daruff geschriben, das es sy dure, ob sy sy darhin [d] halttennt. [3]

Am suntag jst man gan Diuoba [4], des herren von Tschattelar [5], zogen. Hiezwüschen am selben tag jst Glado Dalinge [6] hus zu Roll anganngen verbrunnen. Weis man nit, wers anzünt, wiewol mans

[a] K: gubernator. [b] Diese Lesart entspricht wohl dem Sinn, steht jedoch der Schreibweise nach nicht ganz fest. [c] Mitt - falcunen ist von Hd. B am Schluß der Seite nachgetragen. [d] K: darfür.

[1] Claude de Glane, Herr von Cugy und Villardens, Mitherr von Denens. Sein Amt als Vogt der Waadt übte er nur wenige Wochen aus. HBLS, III, 537; MDR, 2me série XIV, 670-79, bes. 675. Vgl. außerdem *Gilliard*, in RHV 1922, Bd. 30, 231 f., 237; RHV 1931, Bd. 39, 91, 100; *Gilliard*, Vaud, p. 84 f. und Register.

[2] S. Sulpy = Saint Sulpice am Nordufer des Genfersees.

[3] Zu diesem Zwischenfall vgl. *G. Castella*, L'intervention de Fribourg lors de la conquête du pays de Vaud, Annales fribourgeoises 1919, 89 ff., p. 95.

[4] Divoba = Divonne (Pays de Gex).

[5] François de Gingins, Herr von Divonne und von Châtelard, Mitglied des Löffelbundes, in erster Ehe mit Marguerite de Gingins-Divonne, in zweiter Ehe mit Claude de Gilliers verheiratet. So nach DHV, I, 389. Die letzte Angabe scheint in Widerspruch zu stehen mit *Ch. Gilliards* Nachweis, in Festschrift H. Nabholz, p. 186, Anm. 84; HBLS, II, 549.

[6] Claude d'Allinges. Daß es sich um ein Mitglied der savoyischen Familie d'Allinges handelt, wird von *Ch. Gilliard*, Festschrift H. Nabholz, p. 185, Anm. 78, bezweifelt. Vgl. auch *Gilliard*, Vaud, p. 92, Anm. 4.

gern than, het man der andern hüser besorgt [*p. 10*]. Jst dennocht verbrunnen, dann er der rechten redlich fürern einer gewest.

Erhart Burger [1] jst uß gheis miner h. dem bürg [a] nach zogen, het ettliche schlösser verbrönnt als Rosey, Alufen [2] und andrer.

Dem h*erren* von Tschatelar hett man die schlüssel abgevordert, der het sy nacher m. h. gen und ouch minen h. geschworen, jnen mit allem dem, wie vor dem fürsten ghorsam zesind. Dargegen wil man jnn schirmen by sim gut, jnn nit brönnen. Jst och bim scharmuz gsin mit den Nüwenburgern. [3] Het man jnn brandschazet umb 300 kronen und jm die schlüsel wider gen, och das gschüz und alle munition genommen [*p. 11*].

Jm schloß zu Libona [4] het man 6 stucke genon [b], II faggünlj und sunst 4 stücklj uf böcken, das ander dem herren gelassen.

Underwegen gen Libona sind die vom stettlj Ge khon und sich ergen und geschworn.

Am mentag ultimi januarj, ob man von Liuona zogen jst, het man den herren von Bomund [5], chorherren zu Jennff [c] funden jm schloß zu Liuona. Den het man branntschazet umb 400 kronen, 200 bar bezalt, umb die andern 200 ein schuldbrief jn 14 tagen zubezalen [*p. 12*].

Die von Neuws [6] het man ouch ufgenon, het gemeinlich geschworen,

[a] K: berg. [b] K: genommen. [c] Zuvor Losanne gestrichen. Archiv, 258, steht Romund, was Fehllesung sein dürfte.

[1] *E. v. Rodt*, Gesch. d. bernischen Kriegswesens, I, 253, nennt Erh. Burger als Hauptmann. Nach *Vulliemin*, 231, stammt Burger aus Nidau. Vgl. *Gilliard*, Vaud, p. 77, 92 f. Wir können ihn sonst nicht nachweisen.

[2] Rosey = Schloß bei Rolle. Herr zu Rosey war damals Claude d'Alliez, s. Geographisches Lexikon der Schweiz, IV, 242; *Gilliard*, Festschrift H. Nabholz, p. 185, Anm. 78; *Gilliard*, Vaud, p. 69 n. 1. — Aruffens. Herr zu Aruffens war Jean Mestral, Mitglied des Löffelbundes, s. *Gilliard*, l. c. Anm. 77; *Gilliard*, Vaud, p. 93, n. 1.

[3] Angespielt wird hier auf den Freischarenzug unter Hauptmann Wildermuth, der im Herbst 1535 auf Intervention Genfs hin unternommen worden war. An ihm beteiligten sich hauptsächlich Neuenburger. Näheres bei *Tillier*, III, 324.

[4] Welches dieses Schloß ist, vermögen wir nicht zu sagen. Nach der Darstellung *Vulliemins*, 231, wäre es das Schloß bei Divonne, des Herren François de Gingins, p. 29, Anm. 5. Auffallenderweise ist es bei *Gilliard*, Vaud, nicht erwähnt.

[5] Abt von Bonmont und Chorherr und Generalvikar von Genf = Aymon de Gingins. *Gilliard*, l. c. 172, Anm. 4; *Gilliard*, Vaud, p. 94.

[6] Neuws = Nyon.

m. h. ghorsam zesind mit allem dem, so sy vor dem herzogen gsöllen hand. Zu brandschaz het man jnen ufgleit. [a]

Zu einem amptman jst der vorder gesezt. Sol man sy handthaben und schirmen darby.

Denne hand och geschworn die von Ge, wie obstat, alle die burger vom stettlj.

Und wie das schloß mit ettlichen Ytalienern, by 50, besezt und sich nit ergen wellen, jst man desselben mentags darzogen. [1]

Die vyend sind sunst all uß dem land geflochen.

Wie man gan Ge khon, ist uf gleit der houptmann jm schloß khon und sich ergen, diewil jm sin herr mit bezalung nit [*p. 13*] gehalten [b], hett er sich ergen und man jnn und die sinen nach kriegs recht ane gewer am zinstag I. februarij beleitet über den Rotten [2] mit 200 büchsen schüzen. Denselben jst och empfolch gen, jm land der landtschaft Ge harumb zefarn, die landtschaft zeghorsammen und schlosser zu verbrönnen.

Piney [3] [c] hand die Jennfer jngenommen. Das wil man och verbrönnen. Die von Coppet hand m. h. geschworn zu gehorsammen.

Denne des schloßes halb zu Ge jst man zweyspältig, ob mans verbränne. [d] Ettlich meynen, so man das land bhalten wil, das man ein amptman darsetze und das volck dester fürer jn ghorsame behalte [*p. 14*]. Die andern meynennt, man sölle es verbrönnen, an m. h. weders man thun sölle. Jst verbrönnt.

Bastian Summerer jst zu uns khon mentags, jst hiezwüschen zu Jennff gsin und mit jm Hans Trummeter; jst och gen Jenf khon, hett die buntbrief wider bracht und den absag brief ouch. Den het er zerschrissen, spricht, man hab jms nit wellen abnen, hett anzöugt, wie er mit dem von Müß [4] geessen. Gefalt m. h. übel. Empfelchens

[a] Der Eintrag einer Summe fehlt. [b] Diese Lesart ist sinngemäß, steht aber nicht unbedingt fest. [c] Korr. von Hd. B aus Biny und überschrieben. [d] K: verbrönn.

[1] Gemeint ist das Schloß zu Gex.

[2] Rhone.

[3] Das Schloß Peney, wohin sich die savoyisch gesinnten Genfer zurückgezogen hatten. *Tillier*, 323-35, nennt es Pigny; s. auch HBLS, V, 390.

[4] Gian Giacomo de Medici, Musso nach seiner Feste am Comersee benannt, der gefürchtete Feind der Bündner, s. *J. Dierauer*, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft, III [2], 175-79, 270. Der Bericht bezieht sich nach *Vulliemin*, 232, auf die Botschaft an den Grafen René von Challant. Merkwürdigerweise ist hier in den Aufzeichnungen der Name des Grafen ausgefallen. Vgl. *Gilliard*, Vaud, p. 54 f., 135.

jnen, wie sy jm thun und jnn halten wellent, schikent jnn heim. Hett anzöigt, es khomment für und für knecht über den Montanys [1] gen Cammerach [2], man setzt nit daruf.

Hütt zinstag wil man zu Ge stilliggen, beratschlachen, wie man die sach witer angryffen, sy dann och berichten [*p. 15*].

Der [a] Francois Champion, her von La Bastie und von Briuz [3] het m. h. ouch geschworen. Jst im ufgleit, wie den von Diuona. [b] Die andern schazungen uf die stett Coppet, Neuws, Ge und die landsch*aften* het man vorbehalten.

Des bischofs von Losann schloß Vernay [4] hett man jn schirm ufgenon und II dar jn zusaz geordnet, doch vorbehalten die brannt-schazung.

Des herren von La Bastie schatzung jst [c] I [C] kronen. Der [d] von Chastellard vencklich angnon, von der 4 Jtalienern wegen, die er verborgen, die verkomnis jm abkünd. [e] [5]

Donstag 3. februarij ist erschinnen der herzogin von Ennemeurs [6] pott mitt einem credentz brieff und m. herren jr land und lüt bevolchen mitt pitt, sy nitt ze schädigen etc. Uff sollichs ist jme ein antwurt [*p. 16*] in schrifft geben, jnhalts, das m. h. guttwillig das ze thund mitt gedingen, das jr underthanen nützit unns widrig handlind, spis und kouffmanschaz gan Jenff vertigend, die Jenffer uff jrem land sicher syend, dem herren von Thoram [7] sin slösser wider zugestellt; demnach ob jemands ansprechig gegen jn, er des rechten gstendig sin werde; desglichen clagind sich sonderbar personen von Jenff etc. das man jnen gutt fürderlich recht ergan lasse etc.

[a] Gestrichen in der Linie: her von Nantua, ob der Linie: La Batua. [b] am Schlusse des Absatzes durch Verweis nachgetragen. [c] gestrichen gsin. [d] Hier setzt Hd. B ein. [e] wegen - abkünd: am Rande durch Verweis hier nachgetragen.

[1] Montanys = Mont Cénis.

[2] Cammerach = Chambéry.

[3] La Bâtie bei Versoix; Fr. Champion war zugleich Herr zu Vaulruz (Freiburg). *Gilliard*, l. c. 187, Anm. 92. Briuz können wir nicht nachweisen.

[4] Ferney, wo ein Schloß des Bischofs von Lausanne stand, s. *Gilliard*, Vaud, p. 96 f.

[5] Vgl. dazu und für das folgende Archiv, XII, 260 f. Depesche Nr. 4.

[6] Charlotte von Orléans, Witwe Philipps von Savoyen, Tochter Ludwigs von Longueville und der Johanna von Hochberg, Gräfin von Neuenburg, Tante Franz I., Herzogin von Nemours, s. *Gilliard*, in Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte, XI (1931), 193; *Gilliard*, Vaud. p. 139.

[7] Thoram = Thorens, s. *Tillier*, III, 330, 404. Der Herr von Thorens war 1533 aus Anlaß der Ermordung des Chorherrn Werli in Genf ins Gefängnis gelegt worden. Vgl. Eidg. Absch. IV, 1 c, 347, 357, 359, 457.

Der her von Cudrea, Montfort [1], die landlut von Chablex, her von Baleyson [2], Morge gleits begärt, auch Chastellmont. [3] Jst jnen gen [*p. 17*].

Hanns [a] Mock von Veltchen uß Schenngkennberger grafschafft jst zu Jennf tod und hinder jm fundenn bars gelts VIII lb. Hand min h. Cunrat Vierschröt und Hanns Humicker von Veltcken [4] das übergen, sinen fründen darumb antwurt zegeben.

Frytag [b] 4. februarij sind kommen uff gleitt der allt her von Curdrea und der her von Montfort, sins brůders sun, und haben huldigung than. Soll alles gschütz und waffen [c] zu unsern handen stellen, ouch haben wir brantschatzung vorbehallten, jnen vorbehallten jr herligkeitt und gerechtigkeitt, sy daby blyben ze lassen, wie sy under dem herzogen gsin etc., die zusätz dannen thun, des gloubens halb sy nitt zwingen. Des haben sy begårt, habend beid geschworen uff das evangelium buch [*p. 18*].

Der her von Baleyson glicher gstallt huldigung than, wie die nechsten aller gstallt.

Vrbanus Guisardj, curial de Nyon, hatt den eyd than zum ampt.

Der [d] fryhouptman [5] mit sinen knechten jst zur Clus zogenn, het nüt mogen schaffen, aber 6 schlösser hiezwüschen der Clus verbrönnt.

Gex, das schloß jst ouch verbrönnt. M. g. h. von Bern, die hattenns ouch gheissenn.

Des bischoffs von Losann schloß [6] hett man ouch verbrönnt und wie der fryhouptman donnstag und frytag ußgsin, het man siner zu Jennf gewartet.

Uf sampstag 5. februarij [e], wie man willenns, gan Sannt Julin [7]

[a] Hier setzt Hd. A wieder ein. [b] Hd. B. [c] und Waffen : am Rande durch Verweis nachgetragen. [d] Hd. A. [e] Im Ms. unterstrichen.

[1] Pierre d'Allinges-Coudrée, Onkel von François d'Allinges, Herr von Montfort in Savoyen. Offenbar sind hier Onkel und Neffe gemeint, die beide nach dem folgenden Bericht zur Huldigung erscheinen. *Gilliard*, Festschrift H. Nabholz, p. 168, Anm. 112.

[2] Georges de Livron, Herr von Thoiry (Gex) und Balayson (Savoyen). *Gilliard*, l. c. 188, Anm. 102.

[3] Wir finden nur den Hinweis bei *J. Strickler*, Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. IV, Nr. 2018, wo Luys de Castellamont als Zahler an der Entschädigung Savoyens an Bern, Freiburg und Genf mitbeteiligt erscheint, wie sie im Schiedsspruch von Payerne festgelegt war. 1532, November 25.

[4] H. Mock, C. Vierschrot und H. Humicker sind nicht nachzuweisen.

[5] Hans Frisching, s. p. 264, Anm. 4.

[6] Das oben genannte Schloß Ferney, s. p. 269, Anm. 5.

[7] Saint-Julien.

uf Rumyly [1] zuzezüchen, hannd sich m. h. zuvor beraten, das [*p. 19*] man dieselbe landtsch*afft* nu fürhin nit mer zu m. h. hannden mit glüpt unnd eyd ufnemmen, sunder brandtschazenn und nacher jm fridenn, so einer echt antragenn, wider stellenn, dann m. h. vermeinennt, so man das behalten, das man jngenomen, habe man darmit gnug, mit dem lannde Chablex, der fryherschafft Gex und der Wat. [2]

Wyter wil man ouch [a] den Jennfern abvordern das widonat ampt, so der herzog mit recht behalten unnd deßglichen alle herligkheit, die der bischof alls ein fürst zu Jennf, jren gerechtigkheiten unschädlich, dann, so man dise lannd behalten, jst vast nüzlich hie einenn jnnammen u. g. h. zehabenn [*p. 20*]. [3]

Der graf von Chalan [4] hett durch den herren von Castellemond [5] umb ein fridenn werbung than, wil man jm, wenn man gen Sannt Julin kumpt, antwurt zuschicken.

Die herzogin von Ennemmurs hett jrenn trummeter aber zu m. h. geschickt mit einem brief, die jrenn empfolchen zehaben unnd das niemannt der jren wider m. h. züchen werde. Daran diene man dem küng. Der werde ouch den herren von Beaurigaux [6] zu m. h. schickenn.

Jst jr wider geschriben und gedanncket, ouch das man jren nüt zufügen; doch söllennt sich neißwan uf jrem erdrich die vyend enthalten, das sy die nit tulde, dann man wurde sy suchen, ouch die jren profiant dem läger zu fürennt, wirt man jnen bezalen zimlich, die Jennffer werdennt jr ouch nüt zufügen, dann man mit jnen gerett [*p. 21*]. [7]

[a] Erste Zeile unterstrichen. Am Rande von späterer Hand « vidonat » hinzugesetzt.

[1] Rumilly, an der Straße nach Chambéry.

[2] Dieser Beschluß scheint in den Depeschen der bernischen Regierung nicht mitgeteilt worden zu sein. Vgl. Archiv, XII, p. 260.

[3] Vgl. dazu Archiv, l. c. 261, Depesche Nr. 4.

[4] René, Graf von Challant, Herr von Valangin, † 11. VII. 1565. 1527 Marschall Savoyens, befehligte die savoyischen Truppen. Vgl. HBLS, II, 531; Eidg. Absch. IV, 1 c, Register, bes. 629 f., 632 ff.

[5] Vgl. p. 270, Anm. 3.

[6] Louis Daugerant, Herr von Boisrigaut, war November 1522 bis Juli 1544, September 1547 bis Juli 1548 ordentl. Gesandter Frankreichs bei der Eidgenossenschaft, Juli 1548 bis Januar 1549 außerordentl. Gesandte. HBLS, II, 293. Vgl. *Gilliard*, Vaud, p. 128 f., 135 f.

[7] Dazu vgl. den Bericht im Archiv, XII, p. 261.

Michiel [a] de Blonay [1], her zu Massily, hatt ouch huldigung than, wie ander edellüt, und geschworen.

Sampstag 5. februarij 1536 hatt man uff Johann Mathe Longo schriben, des von Leua diener [2], ein gleitt geben.

Dem commendür von Compesière [3] uffgleitt brandtschatzung V^C k., hatt II† ußgricht, damit gar bezalt [b], dem herren von Villy L. [c]

Ayme Vincent, der Faulcon diener [4], gleitt gen.

Uff unnser herren warnung der Wallissern halb, wie die uffbrochen syend, haben m. h. jnen geschriben, mitt begär ze wussen, wes vorhabes sy siend etc. alls jch wyter weyß etc.

VI. februari 1536 [*p. 22*].

Sontag VI. februarij die von Morge uffgenommen mitt nachvolgenden gedingen. Erstlich des gloubens halb sy nitt zwengen. Wo sy aber eins oder iemand des gotsworts begårte, das fry lassen, niemands darumb straffen noch vechen. [d] Zum andern by jren fryheitten, nutzungen etc. lassen blyben.

Die thürn, daran die thor sind, abslissen, alls wyt alls die gassen ist. Habend huldigung than, wie ander und geschworen jren 7. Brandschatzung.

Fransoy de Pontheys [5] chastellain zu Morge gsetzt, hatt geschworen.

Der her von S. Sourgo [6] hatt ouch geschworen, von der gütter wegen in Chablex, ist sunst der greffin von Geneuoys [7] underthan [*p. 23*].

[a] Hd. B. [b] hatt - gar zwischen die Linie gefügt. Nicht klar ersichtlich, ob gestrichen, bezalt steht am Rande. K: fehlt der ganze Passus. [c] K: 100. [d] K: vechten, noch vechen ist mit Verweis am Rande nachgetr.

[1] Michel de Blonay, Herr von Maxilly (Chablais), dessen Mutter Bernerin war. Parteigänger Berns. DHV, I, 238 ff., bes. 241; HBLS, II, 276 f.; *Gilliard*, in Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte, XI, 195.

[2] Gemeint ist der Bote des mailändischen Statthalters Anton von Leyva. Ant. von Leyva war Statthalter zu Mailand 1526-36. Eidg. Absch. IV, 1 a, 868, 967, 1094, 1104, 1169; IV, 1 b, 939; IV, 1 c, 34, 679; s. im übrigen Register.

[3] Compesières bei Sacconex, südlich von Carouge, Komthurei, s. HBLS, II, 610.

[4] Wer gemeint ist, ist uns nicht ersichtlich.

[5] Pontheys, -t-, Familie von Lausanne. Claude P. Prior von Montheron 1519-26. Sein Bruder François seit 1510 Kastellan zu Morges. *Tillier*, III, 338; HBLS, V, 465; *Gilliard*, Vaud, p. 142.

[6] Uns unbekannt.

[7] Die Herzogin von Nemours, s. p. 269, Anm. 6.

Cholex [a] [1], Francoys de Baleyson, Sr de Beauregard [b] [2], hand geschworen gehorsam ze sin wie dem herzogen.

Fransoys de Valesy, Sr de Brès près Langin en Chablex [3], hatt ouch huldigung than, brandschatzung vorbehallten, jst nitt zum richsten.

Uff hütt jst Johan Mathe Longo, des herren von Leua pott, erschinnen und anzöugt, wie jn sin herren abgevertiget ze sagen, wie er vernommen, das min herren den krieg nitt allein von [c] Jenff, sonders anderer orten wegen angfangen. Deßhalb sin pitt, jme anzeöugen, ob ander [d] ursachen syend, welle er sich bearbeitten, die sach ze befriden, alls ein vicary des [*p. 24*] keysers, der ein her ist aller wällt und insonder der Jtalier, damitt groß bluttvergiessen, so daruß vollgen mocht, vermitten blybe und des halb deponere arma etc. Daruff geantwurt und jm das in schrifft gen, lut des absagbrieffs, wo er des benugig, woll und gutt, wo nitt, mog er gan Bernn, dahin dann sin credentz stat, keren, wir werdind aber fürfaren etc. [4]

Mentag VII februarij zwen potten von der Nüwenstatt [5] erschinnen und erstlich pätten, sy ze lassen, wie sy bishar gsin sind. Jst jnen glat abgeslagen, zuletst sich begäbenn und m. herren ergen, geschworen, mitt zusag ze ratifficieren, brandschatzung vorbehallten, fryheitt vorbehallten.

Dem vogt von Älen [6] darumb schriben [*p. 25*], die von Viuis [7], namlich der vogt Jacob Vögily [8] und Pierre Blanck, haben nitt dörffen harkommen, sonders zu Losen bliben und eins gleits begärt; jnen ein gleit gen biß mittwuchen.

Des mareschal und parlaments von Dola pott erschinen mitt einem credentzbrieff, jnhalltend sin bevelch. Daruff geantwurt, wir syend gutwillig, die erbeynung [e] zehallten und versächen, das dhein

[a] folgt gestrichen : Barrigal. [b] Beauregard nach zweimal. Korr. [c] K : um. [d] ettwan zuvor gestrichen. [e] « erbeynung », verschrieben und nicht richtig auskorrigiert.

[1] Wohl Collex unweit Versoix (Pays de Gex).

[2] S. *Gilliard*, Festschrift H. Nabholz, 189, Anm. 113.

[3] François de Valleyse, Herr von Brens. *Gilliard*, l. c. 189, Anm. 110.

[4] Zu dieser Botschaft s. auch Eidg. Absch. IV, 1 c, 624 ; vgl. die Darstellung bei *Gilliard*, Vaud, p. 122.

[5] Neuveville am östlichen Ufer des Genfersees. Vgl. zur Besetzung Villeneuves Ratsmanual, Nr. 254 (STAB), p. 144.

[6] Aigle.

[7] Vevey.

[8] Kastellan zu Corseaux, s. *Gilliard*, Vaud, p. 143, Anm. 3.

uberlouff beschäche mit begär, das sy die banditen und straßröuber von Piney und ander unser vyend hin weg gewisen, dann die erbeynung das zugebe etc. Hatt das genommen, ann sin herren ze bringen [*p. 26*]. [1]

Uff zinstag 8. februarij 1536 sind erschinnen zu S. Jullin Caspar Mezelten allt houptman [2] und Jost Kalbermatter [3] jnnamen der landtschafft Wallis und einen credentzbrieff jngleitt, der verläsen ist. Daruff mitt langer red jr bevelch endeckt, jnhallts, wie die missive ann unser herren dißhalb ußgangen wyst. Daruff jnen ouch ein kurtze antwurt in schrifft worden, dero copy ouch vorhanden. [4]

Denen von Thonon geschriben, huldigung ze thund, dan mitt den Wallissern verkommen sye.

Die von Roll ouch geschworen, brandschatzung vorbehallten. [a]

Der her von Avilly [5] ouch huldigung than und geschworen, brandschatzung vorbehebt. Das gschütz, namlich II hacken soll er zu m. h. handen stellen [*p. 27*].

Den II jungen herren von Villar, so zu Paris studieren, II in sin sloß gen ze verhütten, das es nitt verbrent werde, brandschatzung vorbehallten. [6]

(Fortsetzung folgt.)

[a] Ms. vorbehaltung.

[1] Vgl. die Darstellung bei *Gilliard*, l. c. 123. Zur Vereinigung mit Burgund s. Eidg. Absch. II, 1. Abt. p. 899 f.; III, 2. Abt. p. 1343. Der Bote war Claude Tissot, maire von Pontarlier, s. die Botschaft und den Text der bernischen Antwort, in Eidg. Absch. IV, 1 c, p. 628.

[2] Mitkontrahent des savoyischen Bündnisses mit Wallis 1528 (Eidg. Absch. IV, 1 a, 1516), Gesandter nach Bern 1528-29. Aktensammlung zur Gesch. d. Berner Reform. II, p. 899, Nr. 2018, s. auch Nr. 2505, 2547. Tagsatzungsbote. 1529. Eidg. Absch. IV, 1 b, 350.

[3] Tagsatzungsbote 1533. Eidg. Absch. IV, 1 c, 175, 1537 alt-Landvogt von Visp, ebda. 884.

[4] Zu dieser Botschaft der Walliser s. die Texte in Eidg. Absch. IV, 1 c, 624. Vgl. *D. Imesch*, in Blätter aus der Walliser Gesch. II (1901), p. 7; *M. Stettler*, Annales, II, 83 f.

[5] Herr zu Avully war François de St-Michel, s. *Gilliard*, Festschrift H. Nabholz, p. 189, Anm. 109.

[6] Zu diesen Herren von Villars s. die Bemerkungen von *Gilliard*, l. c. 187. Anm. 96.